

Sopham Heinrich Gottlob
von Sauri

Gesellschafts-Wissenschaft

oder
Systematische Verhandlung
aller
Diplomatischen und General-
Wissenschaften,

die zur Regierung eines Landes erforderlich
Suz waren zu helfen ausgerichtet.

Erster Theil /

Welcher die Lehre von Erhaltung und Vermehrung
des Vermögens des Staates,
und mit hin die Staatskunst, die Polizey- und Commerciel-
Wissenschaft nach der Haushaltungskunst
in sich begreift.

Leipzg

Gelehrtes Bernhard Christoph Breitkopf.

1755.

Erster Abschnitt.

Von Vernehmung des Reichtums des Staats.

§. 131.

Groß in Stadt kann seinem Nachbarn nie vernehm-
en, wenn er nicht beförbert den in dem
Lande bereits befindlichen Reichthum zu ei-
genten Nutzen. Die erste Grenzregel einer wahren
Regierung muß demnach darin bestehen, daß
man auf alle mögliche Art zu verhüten bestritten ist,
daß unnothiger Raube sein Gebd außer Landes geht.
So beim Ende muß nicht allein der Hof selbst, wenn
in seinem Aufhond und Maßregeln Geld außere-
halb Landes aufzuhändert wird, sorgfältig untersu-
chen, ob sich nicht dieser Zustand eripueh, und
durch andrer im Lande befindliche, oder in gewin-
nende Dinge erlesen lassen, und ob der Rusen sei-
ner Nachgelegen in der That so wichtig ist, daß er
den Verlust des aus dem Lande gehenden Geldes
überbreite; sondern er muß auch alle Arten,rod-
buch des Gebd der Privatpersonen innerhalb Landes
geht, sorgfältig zu verhindern und abzuhalten sie-
chen *), so viel sich folgers nach der heutigen Schau-
art der Menschen, und der den Menschen zu laf-
senden verhütligen Freyheit nur immer thun läßt.

*) Das unrechte Gebd der Privatpersonen geht in aufz-
merige Räumen. Dann bald röhnt die Banco
des Landes einigen nicht sicher genug, bald fliehen
andere allzeit Menschen, wozum sie weder mit
den, die Rechthaber ihres Reichthums entzogen zu
lassen, bald welter and're auf alle Fälle eheuß
hreß



136 Von Vermeidung des Reichthums

Ihres Vermögens aufsässig Kaiser's in Elendsheit
haben; und so finden sich hunderttausend Brüderungs-
genände, warum könnten wir ihr Geld lieber in
ausverkauften Landen haben wollen. Über diese
Auswaltung des Reiches sind am allerhöchsten Mittel
ausreichend zu machen, denn diejenigen, welche auf
bergleichlichen Weise verfügen, sind gewöhnlich so
angelehrte und mächtige Personen, daß sie folche
Sachvergleiche in ersteren mögen, die die Echte genug
sich verlieren helfen, und sie selten sich schlagen
lassen. Die beste Gegenanwand darüber ist, daß die Rege-
ierung in allen Erfolgen gut, weise und gerecht sei.
Denn wenn sie dieses in der That ist, so wird die
Zusage des Kaisers einen vollkommenen Glaubenschein
die Bevölkerung des Staats verbergen mögl. gewölkter sein,
man sieht auf eine angemessene Art die Reichshäuser
geringen Gewinn, und niemand wird in Nachahmung
der Vorfahren halten.

§. 132.

Die zweite Grundregel einer weisen Regierung
muß ferner seyn, daß man den Reichshum bei
beständiger Staats beständigkeit zu betreuen suchen müsse. In
der That kann man niemals sagen, daß ein Leib so
viel Reichshum habe. Je reicher es sein wird, desto
weise Einwohner wird es an sich werden, und desto
bösartiger wird sein Zustand werden. Nur muß
der Reichshum des Staats durch rechtmäßige Wege,
eine obere Röster zu unterdrücken und können Unre-
cht zu richten, erworben werden; und ein weiser
Regent muß davor sorgen, daß der Reichshum des
Staats nicht die Verdienstlosigkeit nach sich
ziehe. Die hauptsächliche Ursache des Unterganges
der persischen und römischen Monarchien ist hierin:
nur zu suchen.

§. 133.

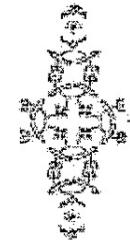
Der Reichshum des Staats läßt sich auf gar biete-
ren Weise vermehren. Der Greifherr von Schröder in
feiner

Gebot muß
nun den
Reichshum
beständig be-
treiben, um
keinen un-
rechten
Gewinn.

seiner Säfli. Schäffl. und Mert. Räume hat alle diese Wege einzeln betrachtet; und sie sind nicht in geringer Anzahl. Mein, wenn wir sie genau erläutern; so sind nur drei Hauptwege bestreiter, welche entweder die anderen in sich schließen, oder gegen welche doch die überigen von einer großen Erhebung stossen. Diese sind die Vermehrung der Einwohner des Landes, die Commerzien mit fremden Höfern und die Bergwerke. Die Vermehrung der Einwohner, soweit es durch fremde besessene Personen geschieht, steht nicht nur Vermögen mit Hau in das Land, sondern fordert auch überhaupt den Nutzen des Geldes, als vorrauf es in dem weissen Reichtheile des Staates hauptsächlich aufkommt. Die Commerzien aufserhalb Landes, wenn sie auf die gleiche Art geführt werden, dienen sehr, das Land gut zu ernähren; und durch die Bergwerke können jährlich sehr beträchtliche Summen zu Vermehrung des Reichtheils des Staates aus dem Schafte der Erden herangeholzt werden.

§. 134.

Diese drei Hauptwege erfordern also, dass wir diesen Höfchen freier im drey Hauptliche eintheilen. Das erste Hauptstück wird machen von Vermehrung der Einwohner eines Landes, das zweite von den Commerzien mit auswärtigen Höfern, und das dritte von den Bergwerken, als einem Mittel von Reichtheil des Staats zu vermehren, handelt.



§. 135

Das

thunabegatt
des zu weg
nachdem die
Siedlungs- an
Geburtenrate
2) die äus-
merigen
Geburtenrate
und 3) die
Geburtenrate.

Die Bergwerke. Die Vermehrung der Einwohner, soweit es durch fremde besessene Personen geschieht, steht nicht nur Vermögen mit Hau in das Land, sondern fordert auch überhaupt den Nutzen des Geldes, als vorrauf es in dem weissen Reichtheile des Staates hauptsächlich aufkommt. Die Commerzien aufserhalb Landes, wenn sie auf die gleiche Art geführt werden, dienen sehr, das Land gut zu ernähren; und durch die Bergwerke können jährlich sehr beträchtliche Summen zu Vermehrung des Reichtheils des Staates aus dem Schafte der Erden herangeholzt werden.

Die erste Sfe
führt eines
betr. also den
Siedlungs-

Diese drei Hauptwege erfordern also, dass wir diesen Höfchen freier im drey Hauptliche eintheilen. Das erste Hauptstück wird machen von Vermehrung der Einwohner eines Landes, das zweite von den Commerzien mit auswärtigen Höfern, und das dritte von den Bergwerken, als einem Mittel von Reichtheil des Staats zu vermehren, handelt.

Die erste Sfe
führt eines
betr. also den
Siedlungs-

auf die Meinholzung der Städte und jenseitige Auskrautung alter Wurzeläste, als auf eine ordentliche jüngste und die Erziehung der auf nicht hinrende Zukunft bedacht sein. Es müßte auch sehr möglich sein, wenn in allen mitteleuropäischen Städten die Erziehung derselben zur Rechtzeit durch Laiern eingeleitet werden könnte. Dieses geschieht nicht nur für Siede und Bequemlichkeit einer Stadt; sondern es wird auch dadurch viel nächsther Urfing verschont.

Zweytes Hauptstück.

Bei den Commerzien mit auswärtigen
gen Büffern.

§. 157.

 Die Commerzien sind Nahrungsgeschäfte, wodurch die gewöhnlichen Güter und Waren, entweder gegen Gold und Silber, oder gegen andere Waren mit Vorbehalt umgeleget werden, mit dadurch der Nachbarschaft und Sicherheit des menschlichen Lebens zu statuten zu sonnen. Diese Erfidlung schließt alles in sich, was von Beilen der Commerzien, und zu ihrer Verständlichkeit gehört; und es ist darin mit Vorfoß auf das Geld ein Bericht genommen worden. Denn daß keiner eines Theils in dem Wesen der Commerzien nicht nothwendig, wie wir bereits oben angehender hassen; anderen theil ist das Geld selbst eine Ware, die bloß nach dem innerlichen Gehalt des Gutes und Silbers gegen einander, und gegen andre Waren umgeleget wird, wie sich besser unten offenbaren wird.

§. 5

§. 158.

Erfidlung,
wie Com-
merzien sind.

Erfidlung,
wie Com-
merzien sind.

Nur die aus-
wärtigen
Commerzien
haben den
Reichtum
des Landes
verloren.

§. 58.

Wir betrachten hier die Commerzien als ein Mittel des Reichtums des Landes zu vernehmen (§. 133.). Folglich können wir hier allein denjenigen Kaufhandel erwidern, der mit auswärtigen Völkeren gehandelt wird. Dafür ist nun, um einen Staat am Gold und Silber und andern Gütern reicher und vermögender machen. Denn man sieht leicht, daß die Kaufmannschaften, so sich bloß innerhalb des Grenzen des Landes einschließen, die Güter und das meiste Vermögen desselben nicht verschaffen könnten. So öfters auch die Güter des Landes aus einem Commerz der Etruschen in das andere gehen; so vergrößern sie sich deshalb nicht. Ja man kann auch eigentlich den Namen der Commerzien bloß denjenigen beibehalten, die mit ausländischen Nationen gehandelt werden, indem die innnländischen nur der Natur aller anderen Landesgewerbe vollkommen überausstehen.

§. 59.

Zwecklich muss man sich aufrichten, daß alle Grundsätze, Zerren des auswärtigen Kaufhandels des Reichs des Landes zu vernehmen im Stande sind. Es fallen sehr schädliche Commerzien mit auswärtigen Nationen getrieben werden, die das Land endlich beschämen machen. Eine stile Nation muß dannmehr zu sehr vielen Gründen ihrer Commerzien anhalten, daß man ihnen eine solche Einrichtung und Repräsentanzkeit zu geben suchen müsse, daß dadurch mehr Gold und Silber in das Land eingeht, als zu diesem Betruf daraus ausgeführt wird; und indem wir hier von den Commerzien handeln; so müssen wir uns bemühen, die erforderlichen Grundätze und Regeln zu einer solchen Beschafftheit des Kaufhandels an die Hand zu geben. Damit wir nun jedes befohlene und überzeugender hoffen können; so profiten

stellen wir vielfach wichtige Hauptstädte, in welchen die ganze Commerzienmacht in der Hürde verstecken ist, in den beständigen Berechtigungen einer Stadtkommerzien-Sellschaft vorzeigen, welche mit hier die Stadtkommerzien-Schaft vorwirkt; sofern sie nicht einige Kenntniß über vor den Kaufmannen gehörigen Commerzienwohlfehlheit voraus setzt (§. 28.); so stellen wir die erste Betrachtung der Kenntniß des Commerzienwissens nötigen. Die zweite Betrachtung wird förmlich die Art und Weise, die Commerzien zu gründen, und in bestehenden Zustand zu setzen; Die dritte Betrachtung aber die Mittelmittel bestehender Commerzien an die Hand zu geben suchen.



Erläuterung. Von der Kenntniß des Commerciens verfass.

§. 160.

Die Gegenstände der Commerzien sind allerley Arten von Waren. Waren aber sind keine Güter, die nur Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens dienen, und zu dem Ende dienten in Vertrag geworben und erhofft werden, um solche gegen andrer Güter oder bareres Geld mit Nothheit umgetauscht; und gleichwie sie entweder im Lande genommen und erzeugt, oder aber von auswärtigen Nationen erhalten, und in das Land eingeführt sein können; so entsteht daher der erste Unterschied der Waren, nämlich daß sie entweder innländische oder ausländische sind.

§. 161.

Für Unter-
schied in ihrer
und andere-
nicht.

Seiner Güte
Gefang der
gesetzlosen
durch Verträge
tungen.

Sogen. Betrachtung,
Von der Gründung und dem bestehenden
Zustande der Commerzien.

§. 180.

Sofern man von Gründung der Commerzien redet; so muß man diewider nicht verfehlen, als glaubt man, daß Länder in Europa gesunken sind, verloren noch gar frische Commerzien auf den Zuständen eingeführter würden. Nein, es ist wohl kein Land in unsern Welttheile, das nicht seine Kaufkraft hat, die zur Beschaffung und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens eine Menge fester Beute in das Land einfüllen, und wieder einzeln verhandeln, die entweder die Rache ihrer Himmelsgegengattung hat, oder, die die Einwohner aus Unmäßigkeit und Mangel der Aufsichten nicht zu versorgen wissen. Wenn diese Art des Kaufhandels seinem Lande sehr schädlich, und somit ohne andere hinlängliche Quellen das Reichthum feinen Bestand haben (§. 162.). Die Gründung der Commerzien gesetz aber vorwurz, daß sie eine solche Geschäftigkeit erlangen, welche mit Zornheit von den Großen eine beständige Dauer verpricht.

§. 181.

Die Ordnung
der Commerzien
enthalt nicht
auf die Gründung
der Commerzien
und gegen
die Mutter
ab.

Man wird nicht selten angemerkt haben, daß diejenigen Regenten, welche den löslichen Vertrag haben, verschärfte Commerzien in ihren Landen zu gründen, eine ihrer ersten Anstrengungen leicht, daß sie kleinen und großen Maßnahmen anlegen, und durch alle scheinliche Mittel in Eier zu bringen suchen. Allm

ob ich gleich die Unlegung der Mefzen unter Jeföri-
gen Umständen gar nicht vermerte; so ist doch dieses
gar nicht der rechte Weg, wodurch ein nützlicher Zu-
stand der Commerzien befördert wird. Ein Land
von die hunderttausend Mefzen haben, und doch mit
den Nachländern den Commerz für nachtheilige Con-
nexionen treiben. Wenn auf die Mefzen bloß anfän-
digliche Waren gebracht und im Lande verkauft wer-
den, so ist eine solche Mefze nichts anders als ein großer
Grundel, bei das Gebd des Landes auf unbedeu-
tungliche Art an sich reißt, und aus dem Lande aus-
fließet. Gefehr auch, daß andere Ausländer gleich-
falls ihre Waren dafelbst einfahren, und bei dieser
Gehingheit im Lande einiges Geschwätz verbrefern; so
wollt doch dieser kleine Gewinn, gegen den großen
Verlust des Geistes, das Jahrlich aus dem Lande
geht, wenig oder nichts sagen, und die Mefzäte
allein hat den Verlust davon, die sich dem aus die-
ser Ursache gegen die allgemeine Demuth des Landes
etwas länger wehren kann. Man sieht also leicht,
daß in den Mefzen fahrtswegs die Gründung oder
der blühende Zustand der Commerzien beschrifft.

§. 182.

Zielkraft werden einige davor halten, es sehr be-
nach kein besserer Rath, am vortheilhaftigsten Commer-
zien zu haben, als daß man die Kaufmäne des Gel-
des vertrieben, und durch sorgfältige Zunft zu
behindern suchen müsse. In der That haben auch
viele Staaten dieses Mittel für dienlich gehalten,
und ein solches Verbot gegeben. Meist meines
Gedächtnis ist nichts so überflüssig und unnötig,
als ein solches Verbot. Ein jedes Land hat von
den Nachländern eine Rente zu zahlen, die
es nach seiner Stimme zugestellt und nachdrücklichen Dr-
scheffheit nicht erzeugen kann. Viele darunter kön-

Das Werkzeug
der politische
des Großes
tritt in vol-
kenschaffendem
Gesammetten
nicht vor.

nen zur Nachahmung und Vorausleidigkeit des menschlichen Lebens nicht entsprechen werden. Diese würden im strengsten Verstande entbehrließt; allein die heutige Schonart der Menschen hat sie einmal nachwendig genugt, und es würde allzu hart und der Sorgfert der menschlichen Handlungen, die eine gute Regierung gefordert muß, darüber sein, wenn man die Unterthanen verfehlten beratenben wollte. Das Verbot der Ausfuhr des Geldes an und vor sich selbst ist also entweder unmöglich, oder es würde gleich den Unterthanen viele Nachverfolgungen und Bequemlichkeiten des Lebens entziehen: denn die Zuständiger wollen ja bezahlt seyn, wenn sie uns Waren liefern. Es ist mit ein leidlicher Nachzug umzutun, daß ein solches Verbot für Gründung der Commerien gar nichts spricht, und daß man es ganz anders aussehen müsse, wenn beschleißhaftic Commerien in Stande gebracht werden sollen.

§. 183.

Grundgesetz:
es männen
nieße Landes-
produkte aus
gelöst, ab
fremde Waren
ver eingeschafft
ret werden.
Der erste Grundgesetz vornehmhaftiger Commerien mit auswärtigen Nationen ist, daß dadurch nur Geld und Güter in das Land eingeführt werden müssen, als besthalb ausgest (§. 159.); und auf diejenigen Commerien alle Maßregeln zu Gründung eines ausländischen Kaufhandels gehemmt werden. Gleichwohl kann die austoritären Commerien entweder mit innländischen oder ausländischen Waren getrieben werden (§. 160.), die bloße Einführ der ausländischen Waren aber unanalog einen nützlichen Kaufhandel darstellen kann (§. 162. 181.); so folget daraus natürlich der Wett ein anderer Ortwech; nämlich; der Markt der Landesprodukt, zu ausgeschafft werden, snäß den Markt der ausländischen Waren, so in bes Lande eingehen, überzeugen. Die Folgen aus diesen Grundgesetze werden uns allt

zu Gründung der Commerzien nöthige Maßregeln
an die Hand geben.

§. 184.

Wenn die ausgeschieden Landesprodukte den Werth
bereit in das Land eingehenden ausländischen Waa-
ren übertrifffen sollen; so kann solches nur auf gewer-
bly Art geschehen. Entweder die Menge der einge-
henden ausländischen Waren muß verüngert wer-
den, oder die Gewinnung und die Ausfuhr der Lan-
desprodukte muß sich verringern. In der Zeit sind
durch dieses die einzigen Wege, auf welchen man
sich einen guten Fortgang in Gründung der Com-
merzien versprechen kann; und in gewissem Maße
find sie alle beide darin möglich, weil man auf einem
von diesen Wegen allein allzuviel Hindernisse vor
sich finden würde. Sie wollen jurch diejenigen
Spuket betroffen, die zu Verunstaltung der einge-
henden ausländischen Waren dienen.

§. 185.

Zuförderft muß sich ein weiser Regent, bei die
Gründung der Commerzien an Jürgen liegt, eine
jungfräne Freundschaft der ein- und ausgehenden Waa-
ren und ihres gefamten Betrags zu verfüffen
suchen. Er muß sich bemüth aus den Zoll-, Mach-
- und Uevis Registern die genauesten und forschäftigsten
Nachzüge machen, und in eine Generalliste bringen
lassen, was ein Jahr lang vor Wackeren ihre Be-
haffensheit und Werthe noch im sein Land so wohlf-
aus als eingegangen sind, damit er gleichsam mit
einem Blüt übersehen kann, ob und um wieviel die
ein- oder ausgehenden Waren einander überspringen.
Zu größerer Sicherheit dieser Zahlen können die
Absage so weit aus den Zollregistern, als aus den
Kreditsicherungen besonders gemacht und gegen ein-
ander

Durchfallen
müssen die
eingehenden
waren nicht
mehr so
viel aufgehen
als verurte-
felt werden.

Durchfallen
müssen die
eingehenden
waren nicht
mehr so
viel aufgehen
als verurte-
felt werden.

ander geholfen werden. Ja um noch sicherer zu thun; so können alle Kaufleute, Künster, Handelsmänner und Handwerker angehalten werden, aufzugeben, was vor Baaren sie in dem verlorenen Jahre unrichtig aus einstörrigen Ländern kommen lassen, und was sie wieder vor handelsprodukte unmittelbar dahin verschafft haben. Aus dieser Verteilung verschiedenartigen Wissenden und Sachen werden sich die eins- und ausgedehnten Wissenden und ihr Berth mit künftiger Zuverlässigkeit befürworten lassen.

§. 186.

Zur Sicherheit
muss alles
mögliche im
Lande leicht
zu gebrauchen
verfügbar
sein.

Wem nun daraus erscheint, daß die eingehende der ausständischen Staaten die ausgehenden Sache preisbarre allerdings überzeugen: so muß ein neuer Regent, oder dessen Ministrers sich diese Sachen darab bauen lassen, daß er mit erforderlicher Zufriedensamkeit untersucht, ob nicht unter den eingehenden ausländischen Staaten viele beständig sind, die ihrer Beschaffenheit und der Eigenschaft des Landes nach, fehlt in seinen Staaten erzeugt und gewonnen werden können; und man muß zur festen Regel annehmen, daß alles, was sich im Lande leicht angelegt und gewinnen läßt, aus fremden Ländern nicht eingeführt werden müsse. Was muß dann noch alle dienstliche Anstalten und Nachfrage ergehen, damit alle solche Staaten im Lande leicht geschafft und freie vorgebracht werden.

§. 187.

Von Künsten
müssen die
Stadt von
Handwerkern
im Lande
eingestellt
werden.

Hierunter verbieren nun alle Arten von Manufakturen das vornehmste Augenmerk, daß sie zur Kleidung und anderen Nachwendigkeiten der Menschen dienen, die niemand entbehren kann; so geben das vornehmste Gewinnen aus dem Lande. Denn es ist kein Land, das nicht entweder die Materialien dazu

bietet

verlets hätte, oder mit leichter Mühe erzielen und aufzuoffnen könne. Der Gebrauch ist auch im nordischen Landen möglich; und durch die Commerzien läßt sich roße Seide gleichfalls anschaffen. Die Zolle läßt sich aber erhalten selbst gewinnen, und die kleine Zolle zur Bezeichnung der feinen Züche und andern Manufacturen läßt sich durch den Handel erhalten; wie ich dem seßt England der spanischen Mode belieben möß. Es stehen uns also hier gute frische Hintertheile im Wege, wozum man nicht alle Züche von Manufacturen selbst im Lande ansehn könne. Die Züchtern, Mittel und Maßregeln aber, die zur Gründung der Manufacturen nötig sind, werden in einem von den folgenden Hauptthemen besprochen die Hand geben.

§. 188.

Zidoch darf man schwerlich hoffen, daß man die Landesmanufacturen in solchen Stand bringen werde, daß sie auch bey auswärtigen Mästern Wogen finden werden. Unsere Nachbarin, die Engländer, Schwieder, Franzosen und Westfalen haben sicherlich einen eben so großen Schritt voraus, so weit in Ansehung der Arbeit, als des Zusammenhangs ihres Commerciemeßens, als daß wie uns schneideln könnten, sie in dem offen so bald zu überreffen. Es ist aber auch dieses gar nicht nötig. Wir erwischen Werthall genug, wenn wir dadurch die eingehenden ausländischen Kosten verringern, unsern Unterthänigen Rangung schaffen, und zugleich wichtige Geldsummen ersparen, die bevor außer Landes gehen. In gewissen Fällen kann man sich so ger demnoch auf ausländischen Debit Rechnung machen. Diese Fälle bestehen bioß daran, daß man neue Arten der Manufacturen, neue Farben und dergleichen zu erfinden weiß. Die Meingefir der Stadt macht

Zidoch in
denn ein
außwärtiger
Handel zu
befürchtet
beraten.

sie

sie althern auch auszörlt belichtet. Wir haben vor 7 oder 8 Jahren die neuen lüftlichen Farben auf mittelthigen Zäfern in fremde Länder gehen, und thener verloren sehn; und aus einer geöffneten Schreibkasten, welche die Herrn von Brasil in São Paulo angefertigt haben sollen, sind wegen ihrer besondern Art und Hauigkeit sehr viele Schäfer nach Brasil und in andre Länder gegangen. Eine neue Regierung muß also dergleichen neue Erfindungen auf alle Art zu ermantern und zu beforden suchen *).

*) Es giebt so viel gläufige und Erfinbungskunst, daß sie uns das Deutschen, die bereits so schöne Erfindungen machen, daß wir fast nicht einmal mehr haben, sie zu Erfindungen aufzunehmen, sondern nur das, was sie täglich erfahren, zu nutzen, und ihnen Gelegenheit zu verschaffen, daß sic ihre gute Thatung bald auch finden können. Es haben sich seit neuer Zeit auf aller Gegenburt vor Deutschland Feuerwaffenfabrikatoren, die gleich am Dehne der Commerzien und Manufacturen die schönsten Erfindungen hatten, und die weiter nichts verlangten, als daß man sie Anwendung ihrer Erfindungen unterthasse. Dieses ist die gründlichste Rauhe und ihr schiefches außreiches Thun eine große Überviel, daß die Regierung auf ihren Antrag keinen großen Bevordruck mache. Wenn ich vor wein Spül nicht mich dadurch nicht abhalten lassen, wenn ich noch durch die offensche Grobe von der Würdigkeit ihrer Erfindung überzeugt wäre, dann weiß, daß die gleichthigen Kopfe am wenigsten durchdrückt werden, und die Gewohnheit reicht für eben an, auf Erfindungen zu kommen, um sich habend in besserer Umstände zu setzen. Es mag in der That viel jahr, wenn ein Minister bey der Untertheilung, die er der gleichen Leuten angegeben sieht, nicht folche Maßregeln ergreifen kennt, daß die Regierung keinen großen Schaden haben will. Ein kleiner Verlust aber darf bey solchen Dingen in keinen Betracht gegeben werden. Wer für nichts wagen will, der wird auch sein Vermögen niemals vergrößern. Dief

Dieses ist so wohl bei Privatpersonen, als bei den
Unternehmern des Staates mehr.

§. 189.

Dieser Grundfass, daß man alles mögliche im Lande
selbst zu gewinnen sucht und nicht, ist auch bei den
Zölkern und allen andern Waren, die sonst in
das Land eingegangen sind, angewandt. Weil
sich aber nicht alles auf einmal zu Ende bringen
läßt, so muß man sich die durchaus beobachteten Za-
tellen (§. 185.) zur Abschaltung dienen lassen, wel-
che Waren vorsichtig vor andern angeleget und be-
siedelt werden sollen. Dienten gen verdienst näh-
lich allerdings die erste Vorfrage, die am stärksten
im Lande verbraucht werden, und wovon sie meist
reisten Gütern außer Landes gehen. Wenn nun ein
Regent keine Bevölkerung mit wirtschaftlichen Mittel-
ten, wodurch unten gerecht werden soll, auf die Art
anwendet; so ist gar kein Zweck, daß nicht die in
das Land eingebrachten Waren nachdrücklich verringert
werden sollten.

§. 190.

Dieses ist aber oftten nicht genug; sondern die
Gründung vorchristlicher Gemeinden erfordert,
daß auch die ausgedehnend Landesprodukte überzeug-
ter und vergnügter werden müßten (§. 184.) Wenn
dieses mit beständige geschahen sei: so muß man
selche Landbesitzungen zu gewinnen suchen, welche die
Zuständer unverträglich brauchen und nötig machen.
Die weise Vorstellung Gottes, welche die Menschen
durch ein geistiges Leben und einen freundschaftli-
chen Umgang mit einander verbunden rohren, hat
die Gaben der Natur nie einem einzigen Lande
zuammen gewohnt; und es ist fast kein Land, so
dum und unsachlich es auch zu sein scheint, wel-
ches nicht mit Gütern versehen wäre, die in andern
Generalwillensh. I. Üb. 20. Land-

Der Grund-
fass ist also mög-
lich im Lande
zu gewinnen
und muß auch
ein vorchrist-
licher und andere
Gesetz er-
streben.

zu der Ge-
genwart der
ausgehenden
Zukunftsvor-
sorge bleibt
nichts zu
berücksichtigen
die Zustände
sehrig bleib.

Landen, entweder gar nicht, oder doch welche in geringerer Menge, zu haben sind. Ein jütes Land bringt alte Säulen herbei, die andere Blöcke nicht entzogen können, und die folglich von ihnen weggegangen sind.

§. 191.

Deutschland
hat viele hohe
Länder aus-
gesetzt.

Wenn wir unserer Deutschen Macht ins besondere be- trachten; so ist es von der glühen Statur gleichfalls mit seltsamen Gütern vorseen worden, die nicht allein erhalten angesehen sind. Ich will des Zopfens in Österreich, des Weines in Schlesien, der Zäpfchen in Sachsen, und anderer aus dem Meer her- kommenden Landsprodukte nicht erwähnen. Ich will nur also die häufigen Landeswaren zum Be-ispiel aufzählen, die uns der Bergbau verschafft. Dem da sind wir nicht allein mit allen meiste Metallen und Halbmateriellen als Kupfer, Zinn, Blei, Eisen, Quecksilber, Spiegelglas, Zinf, Wismuth und Arzeial so häufig versehen, daß wir durch ein tragische Commerzen mit den Zuständen treiben können; sondern unser Quedlinburg, Hamm, und andere Bergsäye, unsere Salzbereden, besonders aber der Rieseball, der fast in allen unsern Gebürgen anzutreffen ist, und wovon die blaue Farbe der Schmata abweitet wird, sind jolde Sandesprodukte, die uns die Nachländer gar willig abschöpfen. Unsere Nachländer, die Engländer, Holländer, Franzosen, Polen, Russen und andere europäische Nöther sind mit vielen Metallen, Bergsäulen und Dörfern thells gar nicht, thells nicht genugsam versiehen. Dennoch sind für diefelben so wohl zu ihrer häuslichen Gebrauch und anderen Geräthe, als zu ihren Säufen, Ma- und Sacarum und Salzbergen unmangänglich beauf- siaget, ver beschäftigten, die sie ihren Gele- nien in andern Welttheilen vorführen müssen, ge- geschwungen. Wir können also befriedet sein, daß wir

ein geringfahne Landesvateren haben, deren Untan und Grönung wie vernichten können, von ein verschafftiges Commerzum mit den Nachbären zu trennen; und wir dürfen gar nicht behaupten daß wir keinen Wegang finden, wenn sie uns fünf die erforderliche Geschäftsfertigkeit habent.

§. 192.

Dennit nun diese Landesvateren in erforderlicher Größe und Menge gewonnen werden können; so muß eine reiche Regierung alle darzu dienstliche Mittel und Maßregeln ergreifen. Zuförderit muß der Regent in gewissem Grade oder Zrieg und Lust mit den Commerzien in seinem Unterthron zu ernethen planen. Es gibt viel große und wichtige Länder in Deutschland, worin es hieran noch gar sehr feigt. Die Hauptstadt lebt in der Verfhoerung und im Prüfungsgange, die anderen Städte freiben die Gewerbe, die ihr unangänglichen Gewerbsnachtheit erledigt werden, so künftig hin, und das Land beschäftigt sich mit dem Verferbau, so wie es von seinen Verfsehen seit vielen Jahrhunderten auf sie gebracht ist. Alles bleibt bei seinem Schendebrian, und niemand hat die geringste Lust etwas neues zu versuchen oder anzufangen. Das ist nun zweifich sein vortheilhaftest Zustand vor die Commerzien, allein der Siegent, der aus seinen Unterthronen machen kann, was er will, wenn er sragt eine Sache hat, und die erforderlichen Mittel anwendet, kann dem obgeachtet seine Unterthronen das tiefer Geschäft aufwerfen. Dazu dienet man vornehmlich, daß er seine Güthe dauerndenjenigen, die sich ihm Wehuf ber Commerzien Mühe geben, besonders angelegen läßt, und daß die Unterthronen durch einheimische und fremde Dehnäthe überzeugt werden, wie man auf diesen Wegen sicher zu Vermogen und

Blüthen Ge-
winnungs der
hört auf
deren Ge-
winnung
sie der Ei-
genverfüg-
barkeit,

Nichtsbum gelangen können. Es wird auch nicht wenig dazu benötigen, wenn den Menschen in wohl ausgearbeiteten Edicten deutlich und überzeugend vergeßbar wird, daß sowohl die Wohlführer des gesammten Landes, als der Mützen eines jeden besondern, mit den Gemeinen unter einem verhüppter sei. Besonders aber muß durch davon eingereichte Erziehung der Jugend der Stück zu den Gemeinen gepfarrt werden. „Ja wenn auf nur biejenigen Kinder, so in Hospitälern und Wahlstädten erogen werden“), nicht allein zu Nutzniachten und menschlichen Täufen angefeßert sondern auch mit einem Zeide vor die Commeeden erfüllt wieden; so wischen endlich diese das Genie darüber bald weiter ausbreiten.

*) Man glaubet mehr ohne Grund, daß die Urfahrt dieser Gaffer, und Glasfischwungen und des fasten und tragen Meßens, woranen viele Glühmöhre ihres Endes verderben, in der schönen Erziehung der Kinder, die sie von ihren Eltern genießen, zu flügen sey, auchm ehrend giebt es in einem Lande vorreitliche und reiche Erfahrungen von Hopitalen und Weihenhäusern, worinnen eine Menge Kinder erogen werden: Darauf ist die Erziehung gemeinlich darin nicht viel besser beschaffen, als von den Gelehrten. Es ist mehr, sie laffen kühlen, frischen und arbeiten, aldin die Anführung lange gesticht auf eine Art, daß ihnen eher dadurch die Gottesfearcht die Differenzialien und die Arbeit gemeinfach zum Gef herbe; und wenn sie diese Sätze vor Laien haben: so werden vielen die Glashörungen beßro angenehmer. Man sollte zweyflich in jedem Aufzalau das Gene und den Willen der Kinder zu bestimmen hechten, die Zegiffe der Gerechtigkeit und Rechtlichkeit ihres Gründen, und einer Erb zu rechtlichen Güerten bey ihnen erwochen. Sollte das in den Welt armer Menschen, die vor 6 Pfennige die Grinde lefern; und solche Ausfolten kann man nicht allenthal von der Qualität der Christlicher erwartzen.

§. 193.

Hierindest ist müssen die Unterthönen noch durch beständere Mittel zu dem Zuhau und der Gewinnung folgender Landesproduzen angereichert werden. Man muß denjenigen, die sich darauf schließen, hoffens der Gewerbe und Vorzüge angeben lassen; man muß dientigen, welche wichtige Werke unternehmen, mit Vorzüglich und andern Hollismitteln unterstützen; man muß Presse und Beobachtungen aussießen, vor diejenigen, die den unheiligen Zoff und Geächttheit beweisen, oder die etwas befürdet erwidern. Vor allen Dingen aber muß sich der Regent und seine Räthvers hütten, daß sie, wenn eine ertragliche Schafe, oder ein wichtiges Werk im Bergbau zu Stande komme, nicht etwa selbst eine Begierde daran sich hielten lassen, und den Eigentümern dabei verbringen. So betrüglich auch der Thugen wäre, den die Einflüsse des Regenten davon haben könnten: so ist doch der Schach, den dieses schiefende Beispiel vor den gesuchten Staat, und möglich vor das wahre Interesse des Regenten füsst, verursachet, ungleich wichtiger.

§. 194.

Man muß sich auch hüten, daß man in solchen Landesprodukten keine Monopolie und andere ähnliche Privilegien erzielt. Dieses hindert nicht uns, daß der gleichen Staaten in solcher Menge gewonnen werden, als wir den austwärtigen Commerzien erfordern wird; sondern da die Hölzer seither Privilegien, welche das Verbot der Einfahre früher Staaten genehmiglich vor sich haben, ebenfalls zu lieben sind, wenn sie den Deutschen Lande in einem hohen Preisse gemeinen: so wird dadurch die Mutterstadt heuer, als daß sie von den Nachländern gehörte verliede. Es sind zwar solche Privilegien eine

§. 194.

Zur auf-

der Landes-

privilegien

und Quellen

zu erzielen.

§. 195.

Zur auf-

der Landes-

privilegien

und Quellen

zu erzielen.

§. 196.

Den daß
die überaus
wohnung als
der Quellen
durchsetzen.

Den daß
die überaus
wohnung als
der Quellen
durchsetzen.

182 Den der Gründung und dem Stere

Zelobahrung und Zuerzung, welche den Regenten am zweigfachen Rosen; und es ist allerdings mehr, daß man ohne diefelben, oder ohne andere wesentliche Unterstützung, sein Vermögen nicht leicht in solche Unternehmungen wegbet. Wenn der Regent nach aller möglichen Rosen aufzuhenden, als vergleichlichen Priviliegen erhältten, indem sonst alle seine Anspalten und Hoffnungen von seiner Erfüllung sind.

§. 195.

Was die Künste producire, die aus dem Bergbau entstehen, die man, ins besondere antrifft; so kann man jährlich aus deren häufigen Verlust und Gewinnung eines bestimmten Vermögens zu finden nichts bedenken, das ich schon in dem dritten Theile der deutschen Remores vorausgesagten habe, und das ich hier fürstlich befürchten will. Meins Gedächtniss kommt selches am besten durch eine große Gesellschaft geschildern, die den Namen einer ähnlichen Handlung- und Minenlizenzen Gesellschaft führen, und kein Gold oder Aufgangscapital eben so durch Verkaufung einer gewissen Zahl Zetteln zusammen bringen könnte, als man von den großen Erbhandlungsgesellschaften gesehnt ist (§. 169.). Ihr Privilegium müßte sich auf alle unedle Metalle und Hölzneraffe, minestoffe Salze und Gärten erstrecken, die fastig erstanden und angelegt werden; und damit Naturthemen und Grenze um höher angereitet würden, die Aktion einer solchen Compagnie sei sich zu kaufen; so müßte der Monarch einige Werke von dieser Art auf seine Rosen ansetzen, und koste der Gesellschaft ohne Entgegeld abwerben.

§. 196.

Dicht weiter liegen darf dann hälften als die teiche Bergbau zum Grunde haben, um jährlich einen verpre-

versprechen. Der Bergbau erfordert große und wichtige Anstrengungen, und beträchtliche Kosten, die bloß durch vereinfachte Bemühungen und eine gute Erziehung und Unterbringung zu Stande gebracht werden können. Alles dieses findet man bei einer seltenen Gesellschaft, wenn ihre Direktoren wohl genügender werden. Dagegen ist es in der That zu verantworten, wenn nach dem Leidherigen Bergerecht ein wichtiges Werk erfundene Metalle zu Standesförmamt. Man wird auch geneinigtlich finden, daß diejenigen Werke, die eher einen erstaunlichen Erfolg haben, welche man der Gesellschaft eines ganzen Distrikts von edelsten Motiven im Lehn giebt, als wenn man nach der Errunge der Bergrechte ein so stiches Gesetz verfügt, welches tausend Einzelheiten mit den beschworenen Gesellschaften zu beschließen sind, und wodurch niemand große Kosten aufzubinden hat. Sie werden von den Händlern der Bergwerken Bergredete in dem folgenden Hauptstücke ausführlicher handeln.

§. 197.

Wenn nun Gesetzergaft das Land genugsame Maaren gewährt, um darin einen vortheilhaftigen Standort in ausserordnige Lände treiben zu können; so muß eine weise Regierung ihre Vorsorge und Maßregeln auch dahin erstreben, daß die Kaufleute zur Zunahme seines Werkes angereizet werden. Diese Maßregeln kommen letztlich auf zwei Gründe an, 1) daß die Maaren in erforderlichen Höhe und Stärke verfestigt werden, und 2) daß sie guten Preisches sind. Der Kaufmann wird bloß durch das letztere gereizt. Wenn es also eben so gute und niedrige Maaren nur um ein wenigstens wohler für uns an Ort und Stelle haben kann: so wird er sich nicht zwecklosen Aufenthalt machen.

§. 4

Wittl die
staatliche
Verwaltung
der Landes-
verbaute auf-
zurichten.

184 Von der Gründung und dem Store

den Kürscher gewohnt verzaubern. Es ist nöthig, daß wir ein jedes von dieser Mittern, die Zustände der argwöhnen, etwas ausführlicher berüchtern.

Erlaubt
tet die Güte
und Züchtigkeit
der Wache
zu befördern;

§. 198.

Ihm die Güte und Züchtigkeit der Landesprodukte zu befördern; so muß die Regierung nicht allein gewisse Ordnungen und Reglemente bekannt machen, was viele oder jene Waren vor Beschaffenheit haben sollen; sondern sie muß auch gewisse Zunftverträge, welche die vorjährigen Waren bestimmen, und die guten und tüchtigen, wo es nöthig und thunlich, mit einem genossen Zeichen von den jüngsten Unterkünften, welche nicht nach Dorfgründen der publicirten Regelmässigkeits vereinigter sind; und wenn man, wie es allerdings rathbar ist, den ausführbenden Landesprodukten eine sämptliche Zoll-Maut- und Zolle-Schreitigkeit beigehe: so müssen solche allein die guten und zu dem Ende bezeichneten Waren genießen. Es ist auch öfters nöthig, daß man zu Förderung der Landesprodukte gewisse Privileje und Beschauptungen auf die nach der landesgerülichen Rechtschafft vorjährigen Waren sefer; und wenn der Hof wahrnehmen, daß es zu rathiger Beurtheilung gewisse Produkte noch an dieser oder jener Wissenschaft oder Geschicklichkeit fehler: so muß er alles unterwerben, um in der Sache gernigson erfahrene Leute kommen zu lassen, über diese erlangende Wissenschaft gegen ein Stück Geh von einem Künster in auswärtigen Landen zu erfordern, indem man vor Gott alles erlangen kann.*)

*) S. G. es füllt in einer im Lande angelegten Sammlerstube noch verschiebne gute und bewährte Gütern: so ist kein leicht Nach zu schaffen, wenn man vertraute Correspondenten nach Holland oder England hat; indem sich das Schiff genau dichter begleitet.

beigleichen Gabelfan finden werden, die sich den Be-
treiten machen, solche Karren tragen durch Dauer-
vergeltung unter der Hand aufzudringen unterschätzten.

§. 199.

Wenn die Bauern guten Preßes gegessen wer-
den müssen; so müssen nicht allein die Lebensmittel
und andere für unentbehrlichen menschlichen Bedarf
erforderlichen Dinge in einem hohen Preße
liegen; dann hiervom hängt die Größe des Lohnes
vor die Arbeitsher ob; sondern die Materialien der
Gütern müssen selbst nicht thöner sein. Der Re-
genc muss demnach alle mögliche Vororge wagen,
dass sich so wohl die Landwirtschaft, als der ge-
samme Verbrauchstand im Lande in einer gatten
Ordnung, Aufnahme und Zusammenhang befindet,
da mit sich so wohl kein Mangel ereigne, als ein Ge-
meine Künne das andere unterstürzt.
Dingen aber müssen dichtenen Geweze, welche mit
den Lebensmittel zu schaffen haben, in genier Auf-
ficht gehalten werden, damit sie weder durch einen
allzu großen Verlust, noch durch Haftauf und andere
hinderliche Mittel, eine Schädigung darinnen ver-
ursächen.

Zweckmäßi-
ger Preis, der gute
Zeit, die
Güter.

§. 200.

Widem nun auf diese Art zu Bezahlung genug-
saamer Landesprodukte wissame Kaufleuten gemacht
sind: so ist es alsdenn Zeit auf Auflösung der Mäffen
und großen Märkte zu denken. Der nächste Grund
königender Weisen oder großen Märkte, welche die
Ausländer besuchen müssen, sind vielläufig landes-
produkte, welche die benachbarten Nationen nötig
haben. Ihre Kaufleute sehen sich alsdenn schärf-
ig, in Schließung der Contrakte, zur Wrechung,
zur Erfundlung nach dem Zufande der Auslandsna-
ren und andrer Geschäftspflege halber jährlig eins oder

Nach besti-
gten Ge-
schäften ist
es Zeit, Preis
für und Gege-
benes abzu-
rechnen.

jewimal in ein begleichen Land zu reisen; und die Gelegenheit, daß sie ihre Habsen gleichfalls auf der Reise verloren haben, ist ihnen um soviel angenehmer. Die lebiger Habsen beruhet ließ sich, auf andere Art dauerhaftige und blaßende Habsen zu flören. Die Habsen, wodurch man uns ließ auf ländliche Bewer zum Verkaufe bringt, sind nicht allein bestände schädlich (§. 181.); sondern sie sind auch nicht einmal zu Ende zu bringen. Größte Kaufkare, die aus der ersten Hand handeln, unterwerfen sich selten der Mäßige und Gefahr, auf Kaufreise von fremden Ländern zum Verkaufe zu senden, wann sie keinen andern Begegnungsraude haben haben; denn sie wissen, daß man ihre Habsen schon von selbst suchen muß. Wenn sich aber nur mittelmäßige Kaufkare auf den Habsen einfaßt, die aus der gewöhnlichen dritten Hand handeln; so werden sich wenige Käufer finden, indem es in jedem Lande verständige Kaufkare giebt, die die Habsen an dem rechten Orte zu suchen und zu vertheidigen wissen.

§. 201.

Wenn demnach ein Land seinen Kaufhandel mit ausländischen Staaten auf den bis hierher betrachteten Fuß gesetzt hat; so kann man offenkundig feststellen, daß seine Gemüter genugsam geprägt und im guten Zustande sind. Zuerst man würde anmissen möglichen, wenn man einen solchen Lande einen Blüthen und wohltümlichen Zustand der Commerzien zu schreiben wolle. Durch solchende Commerzien will man einfachbar anzeigen, daß mit allen Arten von Habsen ein klarer und wichtiger Handel fällt in alle Weltgegenden geschrieben wird; und man kann sich scherlich einen letzten vollkommenen Stand

land der Commerzien vorstellen, wenn nicht eine
rechte Schifffahrt und Geschäftslösung damit verbüffert
würde. Wir müssen doch die Münzen und Währungen
eines solchen bestehenden Zustandes der Commerzien
etwas näher betrachten.

§. 202.

Man muß hier voraussezzen, daß das Land an
dem Meere liegt und mit guten Häfen versehen ist,
aber wenigstens die Gelegenheit dazu hat. Wennig-
stens müßte ein großer schiffbares Strom im den
Landes vorhanden und bis zu seinem Auslaufe durch
die Oberfläche des Staats über seine Nachbarn in
dessen Diktation steigt. Der Anfang der Seehande-
lung kann seltsam durch Errichtung einer großen
Handlungsgesellschaft gemacht werden, die den Hand-
el des Capitalet ihrer Handlung durch Beschaffung
einer gewissen Zahl Reichtum wünnen bringt; und
um Einheitlichkeit und Freunde der Thatnahme
anzuziehen, so müssen eine solche Gesellschaft ent-
weder sehr große und wichtige Privilegien erhalten
werden, oder der schlechte Zustand und die üble Ver-
waltung ausländerischer Handlungskompanien muß
das Heilige begegnen, oder der Hof muß die Geist-
liche mit wohltümlicher Benahme unterstüppen. Grun-
dig hat keinen vertheilbaren Handlungskompanien
ofters viele Reichtum umsonst zur Seehäuser gege-
ben, und andere Regenreichen haben ihnen die Außen-
handlungsgesellschaften geschenkt.

Hieraus geht
aus, daß die
Handlungsgesell-
schaft eine
gewisse Ver-
antwortung in
ihren Handlungen
hat.

§. 203.

Der gute Fortgang einer solchen Handlungsgesell-
schaft hängt vornehmlich von der vernünftigen Ver-
waltung ihrer Angelegenheiten ab. Der Hof muß sich
dammehre alle Maße geben, daß solche Directoren
erwählt

Wählt eine
Handlungsgesell-
schaft aus, die
verantwortung in
ihren Handlungen
hat.

188 Bei der Gründung und dem Store

erreicht werden, zu deren Einsicht, Fähigkeit, Rieß und Erfülltheit man eine gute Hoffnung haben kann *); und der Minister der Handlung und des Gewerbes, der alle diese Eigenschaften in viel höherem Grade besitzen soll, muss die Directoren nach seinen Absichten auf gute Art zu leisten wissen. Der alten Lüdingen muss sich eine neue Handlungsschule gnie vor geistigeren Unternehmungen und umfassigen Aufwänden zutrauen. Ein paar englischthe Grieckstädtischen sie nicht nur füsst in den Unterlagen; sondern dem Strome füllt es hernach ungemein stärker, eine neue Compagnie zu Stande zu bringen. Die Waffe und das Aussehen des Monarchen trägt sehr viel zum guten Zugenge einer solchen Handlungsschule bei. Die auswärtigen Handlung treibenden Nationen seien vergleichbar ihrem Ausmaßungen gewisstlich mit höheren Zügen an, und wären offerten Verdienste zu erzielen. Allein die Macht eines Monarchen hält sie meistens in festen Schranken, daß sie nichts offenbar unternehmen dürfen. Wir haben in diesen Jahrhunderte das Vertragen auswärtiger Nationen in Wirklichkeit auf neu erzielte Handlungsschultheit gar sehr verschieden gefunden.

*) Gewöhnlich kommt es auf den Erfolg einer geschäftigen Sphäre an, wenn jemand in der Bespannung der Gesellschaft Sich und seine haben soll; und das ist so häufig, daß darüber nichts zu erinnern ist. Zudem wenn es auch auf dem Erfolg einer gewissen Menge Sphären beruhe, daß jemand unter die Directoren der Gesellschaft aufgenommen wird, so deutigt mich, daß man auf diese Sphäre den gleichen Glücksfall allgemein überläßt. Dagegen, so Gladtschönner genug befügen, um die erwerbliche Zahl der Sphären an sich zu rausen, haben nicht allenthal die erforderliche Erkenntniß, Einsicht und Subsistheit, die bei einem solchen Zweck nötig ist. Freilich hat dieses bei verschiedenen zu Grunde liegenden Handlungen, Compagnien zu seinem Schaden erhebt;

ren; und die Süßwaren Compagnie in England hat sehr hoher empfunden, daß der Wandel der Chancen der Direktion für ein wichtiges Gebecken an ihnen ist. Die Gesellschaft muß also ihre Divergenz nicht nach Vorsicht der Städte, sondern nach ihrer Einsicht, Sieß und andern guten Ehrentümern erwählen; und der Hof muß durch seine von der Zahl amtierende Räumlichkeit unterscheiden, daß alle Rechenschaften und Verstreutungen davon entfernt werden.

§. 204.

Wenn eine solche Handlungsgesellschaft den Staate unmittelbar Dürktheit geischen soll; so muß sich die stadtgleich beschließen, die imständlichen Manufacturen und andere Landsgütern auszunehmen. Wenn solchen entlegenen Staaten lassen sich ältere Manufacturen einbringen, die sonst in benachbarten Ländern wenig Debit haben. Man sieht auch nach den oben angeführten Grundlagen leicht ein, daß der wahre Nutzen des Landes bloß darauf aufzuhören, Wenn man nun bloß die unentbehrlichen Herbeschaffungen aus Ost- und West-Sachen abholen will, die man jetzt von benachbarten Nationen aus dem heutigen Hand empfangen hat; so erwartet man zwar das Geld, das jüther in Ansehung der Transportkosten und des Preises der benachbarten Nationen aus dem Lande gegangen ist. Wohl die Goldmünzen zu Vergütung des ersten Berthes solcher Maaren sehr bemüht gesuchter den guten Grundzügen junger aus dem Lande.

§. 205.

Eine Handlungsgesellschaft muß sich gleich anfangs nicht einzufallen lassen, Etatsherrn und Beschäftigten in entlegenen Ländern zu erhalten. Die Gewerbung und Unterhaltung solcher Beschäftigten nimmt einen guten Theil von den Capitate der Gesellschaft

injegow
Die Fußb.
zame muß
die Fache
produkte und
infachen se
den.

Die Fußb.
zame muß
die Fache
produkte und
infachen se
den.

Die Fußb.
zame muß
die Fache
produkte und
infachen se
den.

Gesellschaft hinweg; und gleichwie andere auswärtige Handlungsgesellschaften darüber eifrigstig werden^{*)}; so pflegen sie nicht letzten wider dergleichen Zeißungen etwas Sehnsüchtiges zu unternehmen, ohne daß die Monarchen in Europa dergleichen Kriege unter den Handlungsgesellschaften eben als eine gerechte Urfache zum Friedensbrudie unterschafft aufsehen. Wenn also dergleichen fröhliche Freiheitsspirituos von andern Handlungsgesellschaften wünschet werden; so wird dadurch eine nach angiehenden Gesellschaften ein solcher Streich vorgezogen, welcher sie gern möglich zu haben fürsetzt.

*.) Der Rat und die Gesellschaft unter den handelnden europäischen Nationen ist vernagend, daß sie alles unternehmen, um den guten Fortgang eines andern Weltkriegs in der Siedlung ihres Staates zu verhindern, so darf nur die Commandierung aller Weisen lassen; so wird man nachzehren, was die europäischen vernünftigen gesetzlichen und christlichen Statuten für diese Mittel angebietet haben, um einander die Fortsetzung zu verhinderen. Das ist zwecklos, barunter ist, daß die eine andere um die Wette bei den dagegen bestehenden Nationen als Gewinnter, Gesiegerter und sieggefährliche Menschen ausgezeichnet hat; und es sollte mit sehr mundern, wenn man so unverdienstlich die Preisen mit so schönen Eigenschaften zu bedra-

Bestreite ich
Gesellschaft
einer Hand,
Lungencon-
tagne, die
gesetzten
Gesetzungen

§. 206.

Sie verneigt höchstlich dergleichen Besitzungen der
Handlungsgesellschaften nicht. Sie sind vielleicht
zu ihrer fähigen Sicherheit auf viele Fälle unan-
gänglich notwendig^{**)).} Sie dienen nicht nur wi-
der die dagegen baucharischen Zölter zum Schutz und
zur Beleidigung der mit ihnen etwa eingegangenen
Vertraten, sondern wenn die europäischen Mächte
mit einander in Krieg verhafet seyn; so ist das
Handlungsgespanie verloren, wenn ihre Schiffe

et émettent quelques joliendes Jours, über unter den
Gouvenons eines Orts, das in ihrer Gerecht ist, keine
sichere Zuflucht finden. Allein eine Handlungsges-
ellschaft muss nur nicht zu Frühzeitig auf solche Re-
solutions bedacht sein. Sie darf nicht eher daran
denken, bis sie sich in solchem Zustande befindet, daß
sie jedoch einen guten Zweckdiensten ihren Unterstüt-
zen anstreben, und noch überdies ein summaeches
Capital im Reserve hat, um bei einstigen Un-
glücksfällen mit dem etauant fest gesetzten Disponenten
nicht schlecht auszuhören zu dürfen. Jetzt kann, wenn
sich ihr Vermögen vergrößert, kann sie auf Erweiterung
dieses denken. Kurz, was sie denau beweendet,
das muß sie vertheidern können, ohne daß ihre Einrich-
tung und guten Zustand den geringsten Anfall leidet,

²⁾) Hier wird freischlich einen vernünftigen und vitterigen
Gesicht die Frage einfallen, ob der Europäer auch
in solchen Geschäftssachen berechtigt sind. Denn
nur welche uns legitime Nutzen und Güter in Aussicht
nehmen, aber mit gatten Mitteln der Vollga Eise-
nobner Schaffungen und Leideten verhelft aufzugeben;
so läßt sich ohne Zweifel darüber nichts sagen; da
dass wir völlig mit ihnen umgehen, und uns ihrer
Güter und Gewerbe nicht mit Gerecht vernech-
ten. Wenn, wenn wir uns auf Gerecht und Güte
vergleichen ihres Komtes berücksichtigen, und uns als
Zyprinen gegen sie aufstellen; so kann freischlich
vernünftiger Bereich einzusehen, dass es für Recht
und mit was vor Zivilität ein briesch thun können;
und nicht deutlich, dass unfaulischer Zoffer, so ganz
barisch sie auch sind, keinen nicht wärde, nem sie
uns vor Eiderdauer neu Tyrannen und Mörder und
ich weiß nicht, meow sonst, halten. Man werdet
vergesslich ein, daß wir sie dadurch zu guten Güter
und zur weiten Stützen befreden. Zu diesen
Möglichkeiten fehler vor sie nicht mit Gewalt zwun-
det, und sie haben allerdings Weise zu legen, durch
was vor Grausam Wege steht ihr uns beherrn; aber
nach dem Prinzipate:

avec quel Flambeau affreux veux tu nous éclairer?
Meng

192 Von der Gründung und dem Store

Wenn wir eine andre Begegnungsstunde als ihr
Wohlfahrt hätten: so könnten wir uns viel gesa-
mtere und sammelnsgerer Nutzen bedienen.

Einführer
bergleicher
Schriften
zu erläutern.

§. 207.

Heute ja Tage hält es in der That schöner, daß
eine Compagnie zu festlichen Begegnungen geklagen faule.
In allen Gegenen der übrigen Welttheile, wo vier
Europäer hinhandeln, halten sich entweder europäische
handelnde Nationen bereits festgesetzt, oder die dafü-
gen Städte selbst sind so vorzüglich, daß sie keinen
Europäern in fremden Lande festen Fuß lassen. Die
benenjenigen Säulen, die noch unbefestigt sind, ist oh-
nedem wenig zu thun; und auch diese sind nicht ein-
mal mehr frei. Die handelnden Nationen in Eu-
ropa haben sich ganze Gegenden von Ländern und
Städten eingeignet und in verschiedenen Quadranten
die Rechte davon einander zugestanden, ob sie gleich
bießen oder noch nicht besetzt haben. Zwar können
solche Provinzen einen breiten, der diese Rechte nicht
entzieht hätte, zu nichts verhindern, sondern in
Anspruch befallen würden solche unbesetzte Gege-
nen und Inseln res nullius seyn, die dem Welttheil
nur gehören würden. Wenn man möchte doch mit
derjenigen Maß, die sich das Recht darüber an-
maßt, im Streitigkeiten verhelft werden. Die
jungen Gegenen, wo sich noch am leichtesten Be-
gegnungen festen lassen, sind die Kästen von dem ei-
gentlichen Indien, desgleichen die Gold- und Ele-
phanten-Küste von Africa, wie nicht weniger auf
der Küste der Barbaren, als wo selbst keine euro-
päische Nation ein andres Recht hat, als für den
den beiden Monarchen zugestanden wird; folglich
ließe sich durch geschickte und kluge Unterhandlungen
mit diesen Barbarischen Monarchen schon ohne
einsichtlich.

§. 208

§. 208.

Gern sich eine Handlungskompanie in hohen
brom Zunftangehörider; so ist es nöthig, mehr der gesetz-
lichen Gesellschaften nach und nach zu erläutern, um
die Commerzien recht blühend zu machen. Denn
es läßt sich auf eine jede Weltgegend, wo Commer-
zien getrieben werden können, eine besondere Hand-
lungskompanie zu Stande bringen. Wenn es fragt
sich, ob es nicht ratsamer sei, durch Verfassung
neuer Zeiten die erste Handlungsgesellschaft immer
noch und nach zu verpflichten, als so viele besehbare
Kompanien einzulassen, die gesetzliche Pflichten haben,
einander aus Reid und Eifersucht öfters zu wider-
säth, und mit viel größerer Schwierigkeit noch den Ab-
schluß und den wahren Verluste des Staats gefeuert
werden können. Ich halte dieses allerdings vorbehör;
und frantreich giebt uns ein Beispiel an die Hand,
das dieser Regelung sehr günstig zu sein scheint.
Es waren in diesem Reiche viele einzelne Handlungsgesellschaften zu Grunde gegangen.
Wenn nachdem man alle diese einzelne Kompanien in eine große
allgemeine Handlungsgesellschaft vereinigt hat; so
befindet sich diese Gesellschaft, und überhaupt das fran-
zösische Commerzienwesen, in einem recht blühenden
Zustande.

Der Hand-
verpflichtete
Handlungsgesell-
schaften zu er-
reichen.

§. 209.

Ob nun vom Schlechtesten die Handlungsgesell-
schaften zu einem blühenden Kaufhandel sehr nützlich
sind; so muß man sich dennoch nicht enthalten, als
wenn die Erziehung schlechterdings in solchen
Kompanien beflegen möchte, und zur eisernen diszipli-
naren Art gefüret werden könnte. So viel ist gewiß,
daß sich die Schiffahrt und Seehandlung in entde-
ckte Welttheile, schwerlich auf eine andere Art anfan-
gen und gründen läßt; denn einzelne Privatper-
sonen

Die Hand-
verpflichtete
Handlungsgesell-
schaften zu er-
reichen.

nen füßen die Verhandlungen nicht gern in solche Gefahr, als sie bei einer so langwierigen Reise vor sich gehen. „Nurin wenn der Geschändel einmal gegen sie und in bläßendem Zustande ist: so können sich allerdings Umstände und Umstände ereignen, die vor dem Zusammenthang des gefangenen Commerzienmeisters, und die Abholfahrt des Commiss. Jurag. sicher machen, wenn die Schiffahrt nach einer gewissen Zeitgegend allen Unterthanen ohne Unterschied frei gegeben wird, dientlich voran der Erstaat die Unterhaltung der Grabfleißens und Gefangenen, die einer Geiselschaft gehörten haben, reicht ja derselben die Kosten nicht schwerer. Dieses wären also die Mittel und Maßregeln, um die Gemmen zu gründen, und in einen beständigen Zustand zu setzen. Gleichwohl es aber nötig ist, daß viele andere Umstände und Verfassungen des Staats mit diesen Mitteln in einer glänzenden Uebereinstimmung stehen müssen, wenn sie anderes ihre Wirkung entfalten sollen: so wollen wir nunmehr die Hülfsmittel der Commerzien erörtern.“

SIEBEN HÜLFSMITTELN DER COMMERZIEN

Dritte Betrachtung.

Zur den Hülfsmitteln der Commerzien.

§. 210.

 Eine ähnliche Regierung bietet eine geführte Regierung, und eine den Unterthanen zu gefestigte vernünftige Freiheit, so noch ihrer Handlungen auf ihres Geistes, die rest schon oben zur Zweckbestimmung der Commerzien, und Verhandlung der Commerzien sind (§. 141, 142, 143.) auch den Commerzien zu einer starken Stütze.

Gesetzgebung. Alle bietenden Grinde, die wir beschäftigt zu dem Ende gebracht haben, müssen sich hier in Betracht gestellt werden; und die mit den Commerzien beschäftigten Personen ertragen um so weniger eine Ertrengung in der Regierung, und einen unliebsamen Spott ihrer Glücksgütigen Handlungen und ihres Gewissens, jomög sie in andern Landen mit offenen Armen aufgenommen werden, und je mehr sie im Staande sind die Verdogen, das größtentheils in beweglichen Gütern besteht, unterweist aus dem Lande zu ziehen.

§. XII.

Gedenk ist eine gute Einrichtung der Zölle, Mallethen und Zollsen als das vernünftigste Unterhaltungsmeß der Commerzien anzusehn, dergestalt, daß ohne dieselben ein blühender Kaufhandel unmöglich erreicht werden kann. Sie sind eigentlich der Raum, wodurch eine reelle Regierung die Commerzien noch thiben Wünschen und bei wahren Wechsler des Staats lenkt; und es ist so weit gespielt, daß Zölle, Mautsen und Zollsen an sich selbst Hindernisse der Commerzien seyn sollten, daß vielmehr kein Kaufhandel auf einer dem Staate vortheilsswirge Zeit gebüßen werden kann, der nicht verdächtig gesetzt, registriert und geprüft werden darf; denn die Kaufleute haben offenbar nicht ihr eigens Interesse, als die Abholzfahrt des Staats von Jucunnepe (§. 179.); folglich kann die Art und Weise des Kaufhandels nicht ihrer bloßen Billigkeit überlassen werden. Allerh. es ist gleichfalls gewiß, daß eine gute Einrichtung der Zölle, Mautsen und Zollsen, die mit dem wahren Wertheile des Staats, und dem Werken der Commerzien nicht übereinstimmt, eine der größten Sündhafttheit vor einen bläßten Kaufhandel sind. Es ist demnach richtig, daß

N 2

auch hier die ersten Dinge mitzu.

Geben wird
eine gute Ein-
richtung der
Zölle, Mau-
tsen und Zoll-
sen einen gro-
ßen Vor-

teil.

wir die gute Errichtung dieser Regeln, so wie sie in Beförderung der Commerien erfordert werden, etwas näher betrachten.

*Einführung
der Zölle
in die
Städte und
Stiften.*

§. 212.

In Wirkung auf die Zölle, Mauren und Zößen sind die Bearten von breiteren Bestreittheit. Sie sind entweder 1) ausgehende, oder 2) eingehende, oder 3) durchgehende Zößen; und die ausgehenden Bearten sind entweder häufig beweisbare, oder amöch unglaubliche und rohe Waren; so wie die eingehenden entweder einbehaltlich oder unentbehalich sind. Die Zölle, Mauren und Zößen haben also eigentlich hauptsächlich mit fünfzey Arten von Waren zu schaffen; und nach Maßgebung derselben müssen auch fünf besondere Grundregeln genommen werden, wenn die Abgaben einer zur Wehr schafft des Staats und Aufzehrne der Commerien dienstliche Verfassung und Einrichtung haben sollen.

*Eine Regel:
Zölle, ausge-
hende, viele
Pausen und
Mauren und
Zößen mit gar
keinen Zöllen
und Zößen
belagert wer-
den.*

§. 213.

Die erste Gründregel ist dannach, daß ausgehende Waren, die im Lande gewonnen und völlig gekeitet sind, müssen mit gar feinen Zößen, Mauren und Zößen befreit werden. Die einzige Art vortheilhaftiger Commerien beruht bloß auf kleinen ausgehenden Landesproducten (183.); und eine weise Regierung muß davor sorgen, daß beygänglichen Waren nicht allein thätig verfertigt, sondern daß auch die Zuländer zu deren Uznahme angereget werden (§. 197.). Es ist aber eine schlechte Anrechnung vor die Zuländer, wenn der Ausgang solcher Waren mit Abgaben befrüntet wird. Die Zulässigung beruht ist auch bereits vor dem Staat von so großen Nutzen, daß er gar nicht nötig hat, besondere Imposten darauf zu legen, die keinen allgemeinen

germanischen Endveredeltheit ohnedem so sehr zunder findet. Diese offensharen Güthen beden auch so gar einige Gauaten bewogen, auf diese oder jene Weisen mit demen man ein vortheilhaftiges auswärtiges Commerzum in Gang bringen möllen, bey ihrem Ausspurgen einige welche Beleideten und Delichthungen zu legen; so daß es in der That unabreitlich ist, wie man für verbliebenen Sändern seinen wahren Wertheil so möglichst entfernen kann, daß man dennoch die ausgeschossen Landesprodukte noch thunne mit heimlich stachen Klaußen und vergleichlichen Abholzen beleget^{*)}.

*) Nach einer richtigigen Folge aus den diesen Grund-sage mithin auch die wohlen Motivationen, die im Gen-De verarbeitet werden, wenn man sie von einem Drey am andern schöpft, nur gar keinen, aber doch sehr ausfülligen Zahlen, Wörthen und Zeichen besetzt wer-den. Dafür man sich leicht, daß die Kuriosen zu ver-fertigende und aus dem Lande zu führende Ware zu gleich mit beschwert und folglich in ihrem Preise erhöhet wird. Über drey öffentliche Wohlheit wird in verschiedenen Gauaten vor sehr getreter, und das durch den Commerz des Landes ein großer Nach-theit zugegangen. Wir wollen nur der Nachhandel beispiel der zum Beispiel aufzeigen. Wenn das welle Deut- und Schreibes-Handwerk, das man im Rande Ge-winkt, mit starken Mauern und Toren befestigt wird, so müßt' manthen bei nach sie darauf gesetzten Salz-dre unfehlig thunre werden. Darauf wird be-wußdet, sowohl daß im Lande, außer Giebertscherheit, wenig Schrafft wird, als daß die Ausfahrer, die den gleichen welle Güthepreise nicht gewohnt sind, von denen im Lande gebrauchten Güthen nichts zu kaufen begehrn. Die Folgen davon sind, daß endlich die Druckerey, als ein Zubringer der Notwendigkeit, die hand an den Lande und Flechte befreit sind; dann geht dadurch der ganze Giebertshandel, als ein wichtiger Zweig des auswärtigen Commerci, ver-loren. Giebertshof hat das Land die einflußrig geschafften Güthe nüchsig, wenn nicht alle Güthen, Kästen und Giebelsmutter untergehen sollen. Es geht also zwar jährlich eine beträchtliche Summe Geldes

Gehöre der Züchter aus dem Lande, in desselbe aber geht vor die dantime gebrechten Butter meist gar nichts ein. Unter dieser Bezeichnung einficht aus bei flachen Mäntelchen und Kästchen auf das Papier; und ein glückliches kann man leicht von andern teuren Materialien leggen.

§. 214.

Zweite Theorie:
Die rohe
Bauernmüs-
se gar nicht
verarbeitet
oder darf nicht
Stoffen des
Landes reichen.

Die zweite Grundsatz ist, alle ausgeschense
Mäntel, die sonst im Lande genommen, aber noch
roh und ungutbereitet sind, so daß sie andern Län-
den zu Materialien ihrer Bauern dienen, müssen
entweder mit frischen Zöpfen, Haarschälen und Ähnlich-
heitlicher, oder die Zuschüsse muß ganz und gar
nicht gehabt werden. Dem kann diese regen
Motivation im Lande völlig präbereitet werden: so
werden dadurch nicht allein mehr Menschen ernährt;
sondern der Reichthum des Landes gewinnt auch
ungleich mehr dabei, als wenn sie vor einem nicht
geringen Preis unverarbeitet aus dem Lande gehen.
Auch muß eine weise Regierung dadurch vorausfigige
Betrachtungen machen, ob im Lande bereits genug-
same Züppchen und Brillenschäften sind, diese re-
hen Bauern vollkommen zu beschreiten; und ob
man durch dieses Verbot so dem vergeßlichen Ziel
gelangen wird; oder ob sie in andern Ländern leicht
und in genügender Menge zu haben sind, so daß
das Verbot der Zuschüsse zu nichts weiter dient,
als andern Nationen häufigen Zugang zu verhaf-
ten. Berechnlich aber muß erwogen werden, ob
die völkige Zubereitung der Ware den Werth der-
selben sehr stört, oder nur ganz mäßig vermindert.
Denn wenn der Werth dadurch nicht viel höher
wird; so würde man nicht oft zuviel thun, wenn
man sich deshalb der Gefahr auszogen wollte, den
ganzen Handel damit zu versperren.

§. 215.

§. 215.

Statt des dritten Grundrechts müssen alle eingehende entbehrlche Männer gleichfalls mit Staven Zoll u. Münzen und Waffen bewaffnet werden; dann wenn sie in der That entbehrlch sind; so gereicht die Einführung verfassbar dem Lande zum großen Nachtheile; haben dadurch das Gelb unzähliger Wolfe aufser Landes gefügt. Es zieht aber verschiedene Grade der Entbehrllichkeit der Männer. Weitkommen entbehrlch sind diejenigen Männer, davon die nämlichen, nach oben der Güte, Geistl., Art und Beschaffenheit, im Lande genommen und erzeugt werden; und diese müssen entweder arm und geräumig bespien werden, oder doch mit solchen Künsten beschäftigt werden, die fast so viel als ihr eigentlicher Geschäft betragen. Ganz eben so sehr entbehrlch sind diejenigen Männer, die bloß zur Pracht und Verschönerung dienen, oder davon ähnliche Männer, die ihre Stelle genugsam erfüllen können, im Lande genommen werden; und diese müssen gleichfalls mit schönen Zöpfen, Mänteln und Accessen bewaffnet werden. Etwas weniger entbehrlch aber sind solche Männer, die ihre in strengem Verstande aus unterschiedlichen Nothdurft und Zweckmäßigkeit nicht erfordert werden, die aber dennoch nach der heutigen Schauart der Menschen, thörls nun Hochstaate, Thellig in den Därfereien gefügern, und deren man die Unterthanen nicht heraußen kann, ohne sie in der Arzneiheit ihrer Stadtungen einzufangen. Diese müssen also zwar mit Staven aber nicht mit überausigen Einigungsbewaffnungen bewaffnet werden.

§. 216.

Zu Folge der vierten Grundrechte müssen die ein gehenden entbehrlchen Männer nur mit ganz wenigen und geringen Aufzügen bewaffnet werden. Die

Dritterrecht:
Die einge-
hende ent-
behrlche
Männer müs-
sen mit Stav-
en und Waffen
bewaffnet wer-
den.

Vierte recht:
Die einge-
hende ent-
behrlche
Männer müs-
sen mit ganz
wenigen und
geringen Auf-
zügen bewaffnet
werden.

Waren auf
derart mägi-
gen Zollabre-
chnung ver-
arbeitet.

Die Zölle, Raubzen und Zölzen müssen kein er-
bemischer Zoll sein. Waren von den Unterzonen
zu erhalten. Sie müssen nur durch einen Neben-
zoll Entlastung abwerfen. Zur Hauptzollstelle muß
auf die Direction und die Beforderung bei Com-
mision geachtet sein. Goldmannach ist leicht ein-
zuführen, daß den Unterzonen durch hohe Eingangs-
zolle die eingeführten Nachsendezollen nicht
schnur gerecht werden müssen. Überbriefes liegt
durch nicht allein der Preis dieser unverhältnismäßigen
Rauren, sondern auch vieler andern Dinge, wozu
die eingeführten unentbehrlichen Waren gehören
werden, über reicht sie in einigen Zusammenhang
liegen. Es gereicht aber gar sehr vom Werthalt
der Ladesprodukte, wenn die Materialien und an-
dere unverhältnismäßigen Dinge reichschen Preises
sind (§. 199.).

Hilfsmittel:
die berührer-
benden Wahr-
ten müssen
nur mit mög-
lichen Gewe-
cken belastet
werden.

§. 217.

Die fünfte Gründregel führt endlich darauf an,
daß die durchgesetzten Mauren außer möglichem Be-
geißlich und Maucheln mit geringen Abgaben be-
schränkt werden. Es erfordert dieses nicht allein
die gute Freundschaft und Correspondenz mit anderen
Staaten, indem vergleichend Durchgang dem Lande
seinen Schaden, sondern vielmehr Rechtfert und
Richtung zuwege bringt; sondern wenn man anders
verfährt, so wird man dadurch nichts gewinnen, als
seinen eigenen Unterzonen den Handel zu austein-
gen läßt und gleichfalls Schaden zu machen, indem man
gleichzeitig selbst fällt, daß auswärtige Mächte
das Wiedervergefängnisrecht beanspruchen werden. Den
einfachen Fall fällt man ausreichend, wenn der Durch-
gang genüger Waren den Übungen unserer eigenen
Ladesprodukte nachhältig ist. Zudem könnte man
schon höhere Durchgangsabgaben darauf legen.
Zuletzt

Mit ein auch hier muß man vorher thäglich erwägen, ob diese Erhöhung mit den Zeiträten und unseres Vermögens übervereinmmt, oder ob wir unser auswähliges Commerzien dadurch nicht auf andre Zeit Nachschub zu suchen werden. *)

*) Die Erhöhung der Zölle in Deutschland hängt in den Landen der westlichen Reichshöfe nicht von der Handelsfahrt ab, sondern die Reichshöfe empfiehlt Vorsichtsmaßnahmen, daß später neue Zölle angezeigt, noch die alten erhöht werden sollen. Nur Differenziallasten bestimmen befahrene von dem Reich die allgemeine Belastung; und ein paar andere Hünfer müssen tatsächlich vor sich haben. Es verhielte sich unmöglich bey den westlichen Reichshöfen die Zollverhöhung der Zölle von Riß; wie man dann überhaupt lieber andere Mittel anwenden muß, den Ausgang der Handelsprodukte zu bestimmen.

§. 218.

Gleichwohl aber überkommt die Zölle, Mauten und Mietzyn den Commerzien zur Besicherung und Sicherheit (§. 210.) nicht über zur Beschwerde und Hinderniß gereichen sollen; so muß eine weise Regierung die Bedürfnisse, so dalegg gebraucht werden, in der genauesten Zunft und Siedlung erhalten, vergessst, daß sie gegen allen Unterhofsitz zu verhälten sind, sich aber dabei aller Großheiten, Beyrathen und Reichsneiderungen gegen die Nutzenden enthalten. Unterschieden darüber ist die weiseliche Zusicherung der Zoll-, Maut- und Zölle-Subsidien den Commerzien sehr hinderlich; und es ist in der That die der größten Unbilligkeiten, wenn Kaufleute und Mietzyn, die nur durch das Land gehen wollen, und ihr Waren und Sachen verhindert eingesetzt haben, sich der Durchsichtung unterwerfen, und das Einzelpatente öfters in ihren großen Schaden heranziehen lassen müssen. Die gute Siedlung erfordert

§ 5

Die Zoll-, Mauten- und Zölle-Subsidien müssen nach dem Zoll- und Zölle-Subsidien vertheilt werden.

year

gut durch Verfolgung und auf andere Art den feindlichen durchgehenden Waren alle mögliche Vorhöhr zu nehmen; offenbar ist offenbar wider die Dinge selbst, diejenigen zu bestimmen, die in dem Feinde Waren verkaufen wollen.

Gebau sind vortheilhaft
Gommeren
treitate ein
eines Völle
nietz des
overmächtigen
Handels.

§. 219.

Nebst einer guten Einrichtung der Rauten, Zölle und Zölzen sind vornehmlich die Commerciauteate mit austwärtigen Zölfen als ein hauptföhrendes Mittel des Hülfsmittel Eingehender Commerien anzusehen. Durch dieferben kann man nicht nur den Eingang der ausgesproducire in auswärtige Länder verhindern, sondern auch den Handlung treibenden Unterthauen effichten Bergjge und Freyheiten im Aufseheng der Zölle und Zögaben verschaffen. Ein Monarch, der von dem Zustande der Commerien in seinen thänden genugsame Kenntniß hat, zu welchem Ende die oben (§. 18.) vorgeführten Zölfen bei ein- und ausgetheilten Waren auf jede Nation, mit welcher das Land Commerien hat, besonders eingerichtet werden können, wird leicht zu beurtheilen wissen, mit was vor Zölfen man vorzüglich Commerciauteate zu schützen befehlen soll. Je mächtiger ein Staat in seiner Heiligestverfolgung ist, desto leicher wird er vortheilhaftige Commerciauteate zu Stande bringen können.

§. 220.

Gedenkt
heru gute
Grafen
und Fürst
die
Gefährther
ohng der
Strome und
Gänse;

Da die Fortschaffung der Waren von einem Lande und Orte in das andere eines der wertvollsten Geschäfte in dem Commercienuer ist: so sieht man leicht, daß eine gute Beschafftheit der Landströmen und der Schifffahrtsreder die Schiffbartheit der Ströme und die Erhaltung der Canäle, um die Gemeinschaft eures Gründungs mit dem andern darzu-

Reisen, gleichfalls wentschliche Hüfsmittel folgenden Commerzien sind. Eine weise Regierung muß dennoch alle mögliche Vororge und Unholten vorher, damit der Monarch dieser Hüfsmittel den Commerzien keine Hinderniß verursache. In den preußischen Ländern hat man sich durch Anlegung gärt Canäle, in den österreichischen Staaten aber mit Darstellung schöner Landschaften, viel rühmliche Nähe gegeben; in dem ganzen öbrigen Deutschland aber sieht es hierinnen auffachlichen sehr unangemäßtig aus. Die öffentlichen Steeten führt noch ein guter Kanal, der die Donau mit dem Rhein verbindet und welcher in den vorherösterreichischen Staaten ohne Schwierigkeit in Größe gewünscht werden könnte *).

*) Der berühmte Bechet hat sich um das Jahr 1670, in Wien den Bericht da gehabt, daß die Donau und der Rhein durch Schiffahrt nach und Vereinigung der Dauber und Werms zum Rhein der Commerzien eine gute Communication mit einander haben könnten; was er hat handgreiflich gesetzt, daß sie Sache für ihre Gewerkegleichen vertheiligen lesse. Ich weiß nicht, warum man die Ausführung einer so anglichen Sache nicht thun angelegt hat, die gerest sehr die österreichischen Commerzien von der außeren Welt her freie wäre, indem man dahin noch Polen, England, und den Niederlanden alle Staaten zu Dastfer mit großer Bequemlichkeit vorführen könnte.

S. 221.

Um wohl eingreifisches Post-Schiff und Fuhrzeuge dienen nicht weniger den Commerzien zu einem guten Hüfsmittel. Der Monarch muß demnach das Postmeilen durch vorschriftliche Ordnungen und möglichst Kapellen in feste Vertheilung zu legen suchen, daß nicht nur die fürzüglichsten Brief-

Detailer
ein bestim-
mutes
Post-Schiff
und Fuhrzeuge
zu haben.

zu haben.

Bachen und Personen sichern, öffentlich und begrenzen die bestimmten Orte gelangen können, sondern daß solches auch gegen ein nachjähres Porto geschiefe; und in der That ist nicht einmal ein eisernes Dasein der Einrichten des Regenten vorstellbar, weil man sich alsdann der Polizei vielmehr bedient, wie die Erfindung genügt hat. Werden sie leben jedoch das Commerzienministerium unter falscher Erhöhung, Vergleichbar gute Dienste müssen gemacht werden, so wohl in Ansehung der Sicherheit der fort zu schaffenden Bauarbeiten, als eines gerechten Schiff- und Zufahrtspfises.

Es wird auch ein neues geordnetes Schifffahrtsrecht eingeführt.

§. 222.

Gleichwie Gold und Silber der Endmaut und der Grund aller Commercia sind (§. 174. 175); so hat man zu dem Ende des Geld erfunnen, da wir viele Inbegrifflichkeit und Schwierigkeiten in Ansehung der Reinigkeit, der Güte und des Werths dieser Metalle und des dauernden Prächtierens und Reihens vermieden werden möchten. Der Landesherr verfüchtet nämlich auf Tiere und Glaubens seine Gepräges, daß in dem Gelde der darauf angebrachte Wert vorhanden sei. Zuletzt nachdem man in diesen Ländern zu allen Zeiten diesen Zeich und Güten der Regenten vor eine Sache angesehen hat, die ohne Gedanken veracht werden könnte: so haben sich auch die Zuständer an dieses öffentliche Zusammenspiel vom Werthe des Geldes nicht gefreget; sondern sie wollen die Gassen sochergefahr entwinden, daß sie das Geld dennoch nicht höher ansetzen, als der wahre innerliche Gehalt beträgt (§. 177). Da damit sie diese Sicherer ohne Schaden bleibet; so kann sie, durch ihre Beschleunigung, Kosten, Provinzen und dergleichen, der Gasse eher zu viel

als zu wenig. Ein Regent also, der schlechtes Geld ausprägen läßt, beregt sich sehr, wenn er glaubt, daß er dadurch seinen Lunde oder sich selbst Vortheile thun kann. Ich werde dieses in dem zweiten Kapitel bei dem Münzregal ausführlicher nennen. Wederneue werden dadurch den Commerzien des Landes viele Hindernisse und Schwierigkeiten zugeworfen. Es ist also gleichfalls ein beträchtliches Nachtmittel der Commerzien, wenn ein Land mit guten Gebühren versehen ist, die den nachden innerischen Zweck in der That haben, welcher darauf angewendet ist. Eine weise Regierung soll demnach nicht allein ihr eigen Geld auf einen solchen Fuß bringen, sondern auch allen ausländischen Gütern keinen hohen Zolls gestatten, als sein wahrer Gehalt ausmacht.

§. 223.

Eine wahre unparteiische und schenige Verwaltung der Gerechtigkeit in allen Handlungsfreischaften dienet Gleichheit gen sehr zu Unterdrückung und Besoldung der Commerzien. Ziem und Gläubbe, ob sie gleich überhaupt das Wohl der menschlichen Menschheit sind, können dennoch am allgemeingültigen in dem Handlungswesen entzogen sein, wenn nicht diese Geschaffte haben dar sehr fehlen sollen; und wenn man den durch böse und betrügerliche Menschen erzielten Verlust erst durch langwährende und gebräuchliche Prozeße erster erhalten soll; so werden die Commerzien in ein solches Land zu handeln wenig Lust haben, und die Einheimischen das Vermögen und den Willen zur Handlung gleichfalls verlieren. Es ist also notthig, daß die Handlungsfreigkeiten gleichsam freies Fußes, ohne alle Abrechnung und Rüste, gehäuft werden; und es ist ratsam, zu dem Ende besondere Handlungsgesetze einzuführen,

S. 223.
Sie auf
eine Schule,
die Gerechtig-
keit im Land
befrieden
und ihre
Handelsges-
nare.

gerichte

gerichte in erster und zweiter Instanz anzordnen, welche thörl aus Rechtsgelehrten, die eine gemeinsame Kenntniß der Handelsrechte haben, theils aus Kaufleuten selbst bestehen müßten, und welche die im dem Ende gegebenen Gesetze und Handelsgesetzesordnungen auf das genannte zu beobachten haben.

Nicht weniger
würdig ist ein
gerichtliche
Commercio-
und Rechts-
fürer, Ehe-
gla.

§. 224.

Die Direction der Commerzien in einem Lande erfordert auch so gute Einsicht in das innere Wefen der Handlung und eine so unermüdete und weitläufige Vorprobe, daß man schwerlich in bloßischen Commerzien gesangen kann, wenn nicht ein besonderes Commerzienkollegium von dem Regenten als eingesetzt wird. Dieses muß aus Mitgliedern bestehen, die nebst einer geprüften Rechtlichkeit, Treue und Klugheit eine vollkommen Kenntniß des Kaufhandels und besonders der Staats-, Commerzien- Wissenschaft besitzen; und es ist aus vielen Betracht rathsam, eine Kaufleute zu Mitgliedern in dasselbe aufzunehmen, weil ihre Wirkungen von dem nochen Wertheile des Staats öfters sehr unterscheiden sind (S. 179.). Neben diesen hohen Commerzienkollegio ist in weitläufigen Reichen und Städten noch ein besonderes subordinires Manufaktur- und Fabrik-Collegium nötig, welche vor die Aufnahme der Landesproduktu. Vorsorge tragen; und in diesen Collegi können so wohl ehemalige Kaufleute, als Bergwerksleute mit diesen Mitglieder abgleichen. Sie haben Collegii aber in allen den einzeln Nationen gewisse Arten des Gewerbes, der Manufakturen und Fabriken in welchen jeder die größte Stärke besitzt, vorzugslich allein vertreten werden, dergestalt, daß nur die wichtigsten und den allgemeinen Zusanmehang der Commerzien betreffende Zusammensetzung den allgemeinen Rath zu bringen sind. Zu

jedem

jeden wütigen Geschöpf oder Handelsplage aber muß ein eisiger Commerzialschiff verfanden sein, der die bösigen Handlungs- und Manufacture-Zungenfressen unter Beschluß des Commerzien- und Manufactur-Gesetzes zu besiegen hat.

§. 225.

Endlich muß auch eine weise Regierung alle Hinweise zu haben bedeckt sein, die den Commerzien leidenschaftlich füllen. Diese müssen nacheinander von auswärtigen oder innerlichen Ursachen her. Unter die auswärtigen ist vornehmlich zu rechnen, der Krieg, den fremde Mächte unter einander führen, und die daher entstehenden Caprizenen der (s) unannten Amateure, sowohl, als die Gesetzlosen, so wohl der verhältnißigen Republiken *) auf der Küste von Africa, als unrechtmäßiger christlicher Gewalt, dergleichen schändliche und öffentliche Vergewaltigungen, so leidhafte Handlung treibende Nationen, unserer unfreie Commerzien unterzutun. Zu den innerlichen Ursachen gehören vornehmlich der Mangel verschiedener Materialien in dem Schiffbau und den Landesprodukten, der Mangel eines getauschten Schifffahrts im Lande, die vorhandenen Driblegiet großer eigner Länder und Städte, in Nachbung der Ein- und Ausfuhr der Waren, des Stapels und begegnenden, der Preis und die Eifersucht gewisser bestehender Länder, Städte und Stände gegen einander, und viele andere solche Hindernisse, welche vortheile eine weise Regierung, so bald sie die nächsten Ursachen, und ihren Einfluß in das Reichtheilige der Commerzien gründlich eingesehen hat, auch zur halb dienlichen Hülfsmittel ausführig zu machen im Stande sein wird.

*) Es fragt sich, ob es ratsam, und kann öffentlichen Regenten empfohlen werden, mit diesen feindlichen Regen-

gen auf
alle höheren
zu begegnen.
würden
noch hoffen
zu können.

Republikan und Freihaben bei geschäftiger Namenskirche und Gewinnlichkeit zu machen. Reines Geschäft ist es vor ein Jahrzehn, die ihre Schiffahrt und Geschäftigung auf gründen und in Aufzähle bringen will, allerdringlichst rathfam, sich dieser Siedlung der Commerzien mit Verfertigung einiger Güternmen zu entziehen. Sein der G. Siede, wenn uns einer den Schiffen eine lebhafte Neufärtung von Kriegsschiffen unterscheiden, oder sich öfters Schiff wegzuehnen lassen muß, ist viel verhänglicher. Daß es aber erlaubt und gesetzlich sei, mit fischen Gewerbe des städtischen Glaulens Küste und Kreisfahrt zu machen, das kann mir den fleineren Geistern, die eine sehr kluge Einsicht haben, in Zweifel gegeben werden. Die christliche Religion kann unmöglich ein Geist ist, welches verhindere, Seinungen Menschenheit zu ergetzen, welche die wahre Geschäftart des Staates erfordert. Die christliche Religion, die durchaus sinnhaftig ist, befähigt uns auch nicht, mit beweinen, die sich nicht dazu befähigen, einen unauflöslichen Krieg zu führen. Es würde, wenn sie dieses thate, mit der nachordnenden, die sie verfolgen mölle, von derselby ihr kommt als welche gleichfalls die Abschaffung der Niederlanden durch die Niederlanden gebethet. Wenn es also erforderlich aufständig ist, nach vorher gegenwärtigen Reisen und Führer und Dingen Größe zu machen, welches ohne Zerstörer nicht geleugnet werden kann; so muß es auch erlaubt und aufständig sein, mit diesen konsortischen Nationen Statuten einzugeben: denn sie staunen nicht, daß sie Schauspielen treiben, sondern sind mit allen öffentlichen Siedlungen im Geiste vertrüff. So lange bis man mit ihnen einen Frieden schließt; wie sie dann doch selbst ein ohne vorbereiteterer Erklärungserklärung ihre Capreyen nicht mehr aufzunehmen.



Drittes Hauptstück, Von dem Manufactur- und Hand- werks, Zößen.

§. 374.

Stück eines
guten Manu-
factur- und
Handwerks
Zössen in
Gehöften der
Grenzen des
Gebes.

 Das dritte Hauptstück ist die Circulation des Geldes zu Gebörern, ist ein blähender Zustand der Manufacturen, Fabriken und Handwerke (§. 243.). Durch dieselben werden nicht allein die Landesprodukte bearbeitet und gewerbet, welche den auswärtigen Contramerien zum Dienst dienen müssen, wodurch der Reichthum des Landes vermehret, und zugleich zu dessen Manufactur- und Legenzüge gegeben wird, wie in dem vorhergehenden Abschluß verschiedentlich getreit worden, sondern es müssen auch durch die reichen Landesverhältnisse dagegen zu Stande gebracht werden; und je mehr davon dadurch solche Sonnenbeschleunigungen gescheiter, und je weniger Geld zwischen davor außer Landes geht, desto mehr wird das Geld des Landes circuliren, und aus einem Geischt in das andere gehen. Das Manufactur- und Handwerks Zössen ist also vor dem Umtrieb des Geldes, und die daraus entstehende Nahrung der Unterthanen eine reichige Sache, doch mit einem eignen Hauptstück zu dessen Aushandlung auszusehen, allerdings Utsache haben.

Das Man-
ufactur- und
Handwerks
Zössen
ist.

§. 375.
Man verfügt über durch Manufacturen, Fabri-
ken und Handwerke diejenigen Nahrungsgegenstände
der Menschen, wodurch vertritt zu dem Ende
einerischer Geschäftigkeit und Dienstes die re-
chte.

Materien, oder Berufs zum Theil verfertigten Werkzeug zur Reibung und Dauerndheit des menschlichen Lebens zuverreiter, bearbeitet und fertig in verschiedenem brauchbaren Grade gebräucht werden. Die Men haben alle diese Gegenstände mit dem Namen der Handwerke belegt, und die jüngster Zähne und Junungen haben eingehörir. Diese Zähne und Junungen bestehen in einer Gesellschaft älterer Personen, die in einer Stadt oder Gegend mit Ausschließung anderer einreichen Nahrungsgegenstände tragen, und zu dem Ende gewis, gleichsam und unverwüstlich, stets überglänzende, hölzerne, umrisse und schälliche Gefesse und Gegenstände unter sich eingehürt haben. Alle diese Zähne der Gewebe, die in Zähne und Junungen einschlossen sind, belegen auch noch so mit den allgemeinen Namen der Handwerke, Manufacturen und Fabriken hingegen pflegt man diejenigen verbesserten Arten von diesen Nahrungsgegenständen zu nennen, die oft in neuen Zeiten bey uns eingeführt worden, und in feine Junungen und Zähne eingeschlossen sind; und zwar pflegt man insbesondere diejenigen Sachen zu nennen, die Fächer und Damast zu ihrer Zubereitung brauchen: Manufacturen aber heißt nun diejenigen, welche mit verschiedenen Arten der Handarbeiten ohne Fächer und Damast zu Ende gebracht werden.

§. 276.

Die Handwerke, so die Men eingeschöpft haben, sind von get verschoben Men. Man kann sie eines Theils in diejenigen, so in Fächer und ohne Fächer arbeiten, so wohl als nach Geschaffenheit der Materialien und Waren, so sie bearbeitet, in grohe und kleine Handwerker, einschliesslich, als C. die Grossmiede, Steinmiede und Schlosser, Zinn-

Miede

mietens und Dresdner, u. d. m. ebdem Zoll's
aber kann man sie auch nach der Koffbarkeit über
Säulen, nach welcher sie öfter vor andern Säulen
werden einer Vorhang verlängen, und als Künster
angelehn seyn wollen, von einander unterscheiden,
als da sind die Goldschmiede, Uhrmacher, Drähte,
zieher u. d. m. Nach ihrer innerlichen Einrichtung
aber, und denen bei ihnen eingeführten Geschäftes
haben sind sie entweder geschäftliche oder ungeschäftliche
Handwerker, noch hört sie nämlich gehalten sein, die
wandenden Gefellen mit einem festgelegten Gerichte
zur Abrechnung zu verfehren oder nicht; sie sind freie
eingeschrankte oder freie Handwerke, nachdem näm-
lich die Mitglieder auf eine gewisse Zahl oder ge-
wisse Arbeitsstunden eingeschränkt sind, oder nicht.
Alles dieses aber ist in Berücksicht des Aufhebens
des Handwerksstuhls von fernern bestehenden Dingen.

Ob Staats-
und Spender
sind eine neue
oder veraltete
Sache. Sie ha-
ben zwar viele
Gebrechen,

§. 277.

Es ist vielleicht zuerst die Frage zu entschei-
den, ob die Zünfte und Münningen überhaupt eine
nützliche oder schädliche Einrichtung vor den Staat
und das Aufnehmen des Nachfragestandes sind. Es
viel ist gewiß, daß die Zünfte überaus große Gebe-
cken an sich haben, die dem Aufnehmen des Nach-
fragestandes nützlos weniger als vorteilhaft sind.
Sie will von ihren lächerlichen Gehörnchen und Ge-
rennenen, von dem Aufpunkt und der Bespannung
ihren Kaufmannsstaaten, von ihrem andenmöglichen
beruflichkeit gegen die Abschaffung der Misbrände,
und gegen die Erfüllung ausländischer Manufacturen
und Sohnreien nicht leben. Alles dieses kommt nicht
nun Gnadens auf den verirrten Gemüts an, sondern
die Objektivität die Reichsgesetz und ihre eignen Orde-
nungen und Aufgaben selber sie handhaben. Ich
mögl.

will also nur das schlechten Unterrichts erprobten, den sie ihren Lehrlingen erhalten, die bestrengte hoffenswürdige Meisterschule reicht besser erworben konnten, merkwürdig ist dagegen, vier und mehr Jahre mit höchsten Kosten und Verrichtung einer Meisterschule nichts zu nützen; vergleichbar der alten Einschätzung von Erstellung des Meisterschreis, da es auf Gelb, Grau, auf die Eigenhaft eines Meisterschulns, auf solsbare und im gemeinen Leben niemals brauchbare Meisterstücke, feineswegs aber auf Zieß und wahre Geschäftlichkeit ankommt. Es ist auch nicht zu leugnen, daß die Einschätzung der Zünfte das gewisse Maß der gewöhnlicher Meister anzunehmen und zu verlangen, weil die Erfahrung über die Zukunftsfertigkeit der Bauteile viel Unraut voraussetzt, und daß Leuten leichter benennt an der vorzüglichen Geschäftlichkeit ihrer Mitglieder nichts gelegen ist.

§. 278.

Allmählich ist also gleichfalls gewiß daß diese Nachfragegeschäfte nicht lediglich sich selbst ohne Ordnung und Zusammenhang überlassen werden können; sondern daß man Polizeianstalten über dieselben mögigst hat, um von der Geschäftlichkeit der Personen, die diese Nachfragearten treiben, und von der Qualität ihrer Arbeit verhältnissmäßig zu profitieren, die in freien Ländern eingeführt sind. Da nun die Abschaffung der Zünfte, wenn sie auf einen Gesellen fällt, viele schädliche Beziehungen und Unruhen während nach sich liegen würde; so kann ich den Freuden der Zünften und Zünfte, die auf ihre gänzliche Benachrichtigung so fürchtigen, nicht velferthun bestimmen.

§. 279.

Sie sind aber

gewöhnlich nicht

gänglich und

auf einmal

ausgeföhren;

haben das
Geschäft
und die Zahl-
rechnung
der nur
heute nur
abgeschafft.

§. 279.

Es ist aber allerdings nöthig, daß nicht offiziell über die Meisterei gelege, wodurch so viele Unordnungen und Mißbrüche der Handwerker abgeschafft sind, Straflich Geschaffen werden; sondern dazu durch alle fürige üble Einrichtungen bestehen, welche den Zulässungen des Mahnungsstandes Hindernis stadt, unterdrückt und verbessert werden. Dazu mußte gehörter verantwortlich eine bessere Einrichtung mit den Verfangen, als welche nach verfaßten ertheilen. Sohere alles nötige zu ihrem Handwerke begriffen haben müssen; zu welchen Ende nach 20tauf denkt, einen scharfe Prüfung mit ihnen anpassen müssen. Dagegen, daß nach bestandenen Umständen der Meister seines Lehrgeldes verhälbig ertheilt, und da Lehrling einem andern Meister angetraut werden muß. Der Lehrling kann noch befindener Gesellklichkeit alsdann noch zwei Jahre bey seinem Meister arbeiten, allein bloß um das Lehrgeld abzuvenden, welches, wenn er ihn rechtmäßig unterrichtet hat, auf beiden Seiten der Billigkeit gemäß ist. Es müssen auch alle Unfitten und Nebenabsichten bei Erlangung des Meistertitels gänzlich abgeschafft, und allen rechten Gleichmächtigkeiten, Bleich und andere gute Eigenschaften in Berecht gegeben werden; so hingegen auch dieses Recht mit dem Lebter Person des Meisters, oder mit Zulässung des Mahnungsstandes, folglich aufzuhören mag, ehe dass die Witwe die Nachgründ fortsetzen, oder das Meistertum bei Aufhebung des Mahnungsstandes in gewissen möglichsten Dingen *) behaupten werden könne. Der Staat, welcher in Verfratung des Meistertums die persönliche Geschäftlichkeit und die rechtliche Ausübung zum Endpunkt hat, kann keine Ursache haben, warum er dabei unmöglichst sehr geringe Macht und Vorwürfe ertheilen mögl.

*), 3. c.

*) § Wenn ein Sohn daß Sothen der Freyheit, oder den Egentzhaft, nach der ihn treffenden Rechte, nicht ihm will; so verläßt er sein Gefüngnis an andere. Zu dienen & dienen, wo unter den Söhnen nach der Rechte daß Schächten der Kinder und Schwiere eingeführet ist, lassen sich bieungen, so das Handwerk nicht mehr reichen, bemach von andern Fleißlern vor die Lieberlassung ihres Rechtes etwas zahlen. Ganz so ziehen bey verschiedenen Handwerkern, wo bey den Meisterwerken große Kosten eingeführet sind, bieungen, so das Handwerk nicht mehr treiben, dennoch ihren Muthsel davon. Wie kann nun in einem Lande alle dichtthorhungen leben, welche zu nichts dienen, als die Kostentreuer zu machen, und das gemeine Leben zu befreieren. Wan hat ihnen das Meisterrecht zu Ausübung ihrer Handwerkskunst zugestanden, nicht ob sie um Stützen davon zu ziehen, wenn sie den Endpunkt des gewissen Hoffens nicht mehr erfüllen werden.

§ 280.

Wobach ob ich gleich das Kunst- und Gewerbe-Wesen auf einmal abzuholzen nicht willigen kann: so bin ich doch mit entrichtet, die Einführung desselben bey den neuen Manufakturen und Fabrikirten einzurichten. Es ist eine sehr vertriebene Frage, ob man eine Sache, die ihrer Gebrechen hat, mit ihren Schwierigkeiten und Nachteil vor das gleiche Wesen vertrichten soll, oder ob man eben diese Sache, von der man einmal vertrichtet ist, daß sie nicht bis letzte Fertigung hat, weiter ausüben, und den neuen Aufgaben einzuhalten soll. Die Manufakturen und Fabrikirten, besonders wenn sie neu gegründet werden sollen, erfordern weit mehr Freiheiten, Vorjuge und Direction der Regierung, als mit der Beschaftigkeit der Zünfte vorträglich ist. Daß der vierzigsten Staaten nicht wohl gethan haben, welche die Zünfte und Gewerken dabei haben statt finden lassen.

Man muß die Zünfte auch nicht bloß neu eingerichtet haben, um sie führen zu können.

§ 281.

§. 281.

man muß
die wichtigste
Gewerbeaus-
tritt und Gar-
bodenmaus-
gen sichen,

Nachdem wir bemüht das Besetzen und die dauernde
Beförderung der Handwerker, Schöffen und Händler
werke betrachtet haben; so müssen wir nunmehr die
Worfrage, Pflegegegen und Zulässtzen der Regie-
lung erörtern, so wohl um dieselben zu gründen und
im Lande einzuführen, als dergestalt zu dirigieren und
in Ordnung zu erhalten, daß dadurch die Circula-
tion des Gehes und die Mahnung im Lande gepe-
det werde. Wir haben schon oben den Betrach-
tung der auswärtigen Commerzien den Grenzbau-
ngnissaten, daß der Ausgang des Gehes aus dem
Staate so viel als möglich vermieden werden möf-
(§. 183); für den Ende muß man sich befreien, daß
alles, was möglich ist, im Lande selbst vorbereitet
und gewonnen werde (§. 186.). Dieses geschieht nun
hauptsächlich durch neu angelegte Manufacturen
und Gaberken; und die gesunde Vernunft gibt vor-
seit an die Hand, daß man bießungen am aller-
ersten zu gründen kennt sehr muß, welche bei
starkem Vertrieb im Lande haben, und wovor nicht
ein die nächsten Gabblungen außer Landes gehen.
Wir wollen die wichtigsten von dieser Art der Ma-
nufacturen und Gaberken behandeln erörtern.

merklich
die der Ge-
deutung
führen.

§. 282.

In diesen Beträcten verdienen der Gabberken und
die Gebodenmanufacturen gewiß die oberste Stelle.
Der Aufwand in denselben, da sich nach der heuti-
gen Lebensart fast alle Gabberke und Gaben der Men-
schen mit Gebodenwaren beschreiben, ist ungemein
berücksicht; und es gelten in einem ausführlichen
Staate gewiß viele Millionen Davor außer
Landes. Ich sehe aber nicht, was uns obhalten könnte,
den Gabberbau auch in Deutschland und in andern
nordischen Ländern einzuführen. Die reichen
Städte

Ranftorfbäume, als die Raffung der Eichenmutter, formen auch in den Fälden läubern sehr gut fort; und die harren Gräfe in den Jahren 1709, und 1740, haben nach einem dieser Bäumen so viele Schäben geschen; als andern geringen Dölfäume, die wir vor sehr dauerhaft und unserm Erdfrüche verschluss aufsehen. Die Gebrauchswürdigkeit sieht lähn sich gleichfalls in fasten Ländern bewertheilen, wie sie gar die Berücksiche in Schweden gezeigt haben. Yo meines Erachtens haben die nordischen Länder vor dem wärmen Gegenend hierinnen ein Vieles zum vorraus. Sie machen Ländern fann man die große Höhe, welche den Bäumen allerdings höchst und öfters tödlich ist, wenig oder gar nicht naßigen. Die kalte Witterung aber schadet den Bäumen nur in so weit, daß des Chlormen sich länger verjeßt, oder daß sie küniger fristen. Wenn Nien kann man durch ein mäßiges Einholzen nicht obhäufige Brüche geben^{*)}; das hängen selber die große Höhe kein brauchbares Gegentheil verhindern ist.

^{*)} Die genötigste Wärme, welche bei 18 Grad des Regenwürden Sternwinteres angeht, und die von den Eichenwäldern durch fast Einheitlich von Gebraude des Sternwinteres leicht geben kann, trägt sehr viel zum guten Gebraue und großem Nutzen der Eichenwälder her. Ich habe chidem hierzuläher Berücksiche angefallen, und auf höchsten Bezahl einen Unterricht vor die österreichischen Ländler verfertigen wünschen, der sich in meinen neuen Maßgebungen eingerückt befindet.

§. 282.

Gleißprie über der Eichenbau, wenn er dort lange in der Natur zum Nutzen gereichten soll, seit Gebrauch eingeführt.

Gebräuchliches, I. Üb. §. Führung

Führung eine befürdende Versorge des Regenten erfordert. Mit Andeutungen, Erwachen und Aufklären kann man hier schwerlich durchdringen, noch ein besonderer Zeich und die eigene Regung der Menschen daran gehört, worin man sie nicht nötigen kann, ohne so viel Aufseher dabei zu setzen, als Menschen sind, die sich damit beschäftigen wollen. Es bleibt also nichts als der Weg der Belohnungen nötig; und durch dieses Mittel hat der vermeintliche Golber in Frankreich den Seidenbau gar bald zu gründen gewußt. Es ist mehr, er hat zu diesem Ende viele Millioen aufgewendet. „Mein in der That, da er die Abgaben vermehrte: so that er nichts, als daß er mit der einen Hand dasjenige mieber gab, was er mit der andern genommen hatte. Unterdessen wurde der Seidenbau dadurch gut bald dergestellt in Flor gebraucht, daß Kronprinz durch denselben aus andern Ländern wichtige Reihenholmer an sich gegeben hat. Ge. früngl. Maj. von Preußen, die nach dem großen Einstand die nahmen Mittel und Maßregeln gar wohl zu empfehlen wüßten, werden sie auf die Gründung des Seidenbaues gleichfalls berücksichtliche Sinnen auf. Diejenigen, welche reiche Kaufverbindungen erziehen, bekommen nicht nur ein anschmückliches Bartergeb, ohne welche die Dame das Eigenthum beweisengen bleiben, die sie erzeugen; sondern es sind auch auf die Erdbevölkerung sehr wichtig Prämien ausgerichtet.

§. 284.

Wenn nun der Seidenbau selbst in den verschiedenen Ländern gar noch möglich ist (§. 282): so kann die Anlegung der Seidenmanufakturen vielleicht in Städte Schwerigkeit finden. Die Zulieferung der Seide, da die so genannten Filioria, oder die Präfekten,

Die Seidenmanufakturen
verlaufen gar leicht
zu laufen, daß
gleichzeitig
in Städte
bringen,

auf welchen die Gebe gebrauchen und Jahr haben zu gesetzen geschafft gemacht wird, sein großes Geheimniß mehr sind, kann ohne Mühe verantalltet werden; und die Silbermünzen sind durch Bezeichnung auswärtiger Manufacturier's, welche die imlandischen Portemonnaie und Stimmdarstellerwerke untersetzen und zu Hilfe nehmen können, gar bald in Stand zu setzen. Die Erfindung und Einrichtung der so genannten Detaines wird gemeinlich vor das Schoppreste bei Errichtung der Stimmdarstellerwerke gehalten. Wenn es schlägt uns Deutscher gar nicht an Roboter, die mit den schwierigsten Unternehmungen zu Stande kommen können; und es werden nur anfangs geschickte ausländliche Herren dagezu nötig sein. Diese, wenn man ihnen genugsam Brodt und Rettung giebt, sind auf ohne Mühe zu erlangen.

§. 285.

Vor die feinen Züchter und andere feine Wollensmanufacturen gehörn Schäffäss' beträchtliche Summen außer Landes. Sie verbreiten also nach den Gewebenmanufacturen das vornehmste Augenmerk des Deutschen. Es ist kein Zweifel, daß wir nicht auch mit diesen Manufacturen leicht zu Stande kommen können. Wir haben in den metteln Gegenbaren von Deutschland eine Wolle, die man mehr als unfehlbar gut nennen kann; und es ist kein Zweifel, daß wir nicht dieselbe durch gute Ordnungen bei der Schafzucht und durch astreien Zubereitungsmittel viel besser und zu feinen Züchtern geschickter erhalten könnten^{*)}. Die Eingeführde und Hollandische selbst müssen zu seinen Lüstern ihre Wolle mit besondsern vernichten. Der Weg die spanische Wolle durch Schäffäss' und Spanburg zu befahren ist uns Schäffäss' nicht vorsehet. Unsere Kaufmänner,

Gelehrten
in Deutscher
Landschaft
Gewerbeaus-
facharen an-
legen.

menn

R. 2

men sie durch ein paar Zusänden nur einige Anwohnung haben, werden in der seinen Zeitschriften und Zuhörerung gar bald gesichtet sein, so mitsich die ganzen Sätze vor seinem Spätineren, wenn sie etwas haben zu verbergen müssen, gar bald beobachtet werden. Man sieht also ungern solche Schriftsteller, welche die Erfahrung bei kleinen Dingen und kleinen Manufacturen verhindern könnten.

*) Es ist gewiß, daß wir eine viel kleinere Stelle erzielen könnten, als genügendlich möglich ist. Die Schrift war aus mit einem Stein polterte Backe zur Vergrößerung, welche hatte und gegenwärtige Zeit haben; und wenn sie kommt um Geschichten verfassen, so fließen sie eben schlecht aus, wie eine schwache und sorgte Stelle halten, die sie unter dem Namen der Gedankenlinie sehr kosten. Wie das feste ist, reicht die gute und seine Stelle nicht in das Gleiches fällt, und der Kaufmann vor die kleine Stelle nicht mehr braucht, als vor die höhere. Es ist also kein Zweifel, daß wir in Deutschland nicht eine viel seines Stolle erzeugen können, noch andere Polizey ein wenig aufmerksam daran wären, und durch gewisse Reglemente so wohl die Schriftsteller verstände, sein wollige Echte für Gewalt zu lassen, als die Künstler machen, daß die kleine Stelle bei den Künstlern nach Kaufmannsmauer begehtet werde. Es kann auch die kleine und Zägererung seiner getilgt werden. Nur vier Jahren entfeste sich das Dien ein gewöhnlich, jedoch eine Ausdehnung erfunden haben welche, wie Stelle lebt als Rennende oder vogeliche zu stehen. Ich habe noch die Zeit weiter nicht von der Ecke entfernt, und weiß also nicht, ob das Bergischen richtig gewesen ist. Wenn ich viel mehr noch drücken, daß die Ecke nicht unmöglich ist.

Geht die
Königliche
Manufactur
zu grüne
wenden.

Main die Regierung muß freilich zu deren Entscheidung eine besondere Verfolge und Belehrung anstreben. Es ist hier übermalst kein anderes Kind,

§. der 38g der Verfassungen. Der große Kaiser in Frankreich, gleichwohl er kein Geschenk dar, verschrankte, kam auch auf eben die Art mit Glücksrichtung der feinen Zuch- und Rennstallanlagen gar halb zu Stande. Er ließ vor jenes Zuch-Zuch, das die im dem Reglement verordnete kleine, kleine, Quirke und Vänge hatte, jene Zhaler prämium auszahlen; und damit sich die Wettunterhaltung durch den Rang des Hengsts nicht gefährdet seien: so faute er Anfangs alle Züchter auf Bezeichnung des Königes im Kürren nachdrin und so gar etwas hohen Preiser an sich. Diese Züchter konnten nur die Offiziers bei der Armee auch sonst gleichzeitig ohne großen Schaden des Königes nützen; und ob man dadurch große Einnahmen aufgewendet war: so ist doch dieser Aufwand allein durch den französischen Zuchthandel nach der Züchtung jauwohl handwerklich wieder ersehen werden.

§. 287.

Um die seiten Zuch- und Rennstallanlagen in blühenden Zustand zu setzen; so werden auch beweisstige und schöne Farben berücksichtigt. Frankreich hat auch hierdurch einen befriedete Erfolg erzielt. Ein Geführer von der Stadt: die der Königshäusern zu Paris muß nicht nur beständige Verpflichtung und Prassen machen, um die Güte und Schönheit der Pferde und die Gütenhaftigkeit zu vernehmen; sondern es werden auch noch Nachprüfung solcher Pferde von Zeit zu Zeit gescheut. Bekannt gemacht, worinnen die Art und Artvölker tüchtigen Kaufen und die Zeigereien deutlich voneinander weibeln. So lange wir solche beschäftigende Maßregeln aufmerk Tugen sagen, so haben wir uns auch in den Vorläuferen unserer Männer machen wenig zu verzeichnen.

K 3

§. 288.

Bei den Zuch-
mäusefa-
ren werden
dauerhafte
und schöne
Geschenk
gegeben. Q.

Von der
Spanischeit
seiner Zei-
t und den
manbarren
Faktoren und
wie sie zu
gründen sind.

§. 288.

Die feinen Leinwandmanufakturen sind nicht mehr
nicht verträglich vor die Zukunftskunst ihres wei-
sen Regenten. Je allgemeiner der Gebrauch des
Leinwands vor alle Menschen ist, desto mehr Gold
geht davon zum Nachteil des Staats außer han-
des, wenn nichts als großes Stunen darüber gewor-
nen wird. Dennoch findet man darüber in den
meisten Ländern in Deutschland ähnlich eine große
Gefolgezeit. Es werden wenig Lamber und Ge-
genden bey uns sein, wo man nicht einen guten und
schönen Stachs zeugen könnte, wann man die in
Westfalen, in den braunschweigischen Landen und
an einigen andern Orten eingeführte Westsicht hoch-
achten und nichts als törichten rigaischen und läppis-
nebedischen Einfallen ausüben wolle, statt des
elenden Sacraus von farben Farbe, den man an
den nördlichen Orten gebraucht. Die Erfahrung hat
dieses grausam bestätigt. Die Art und Weise zu
röhren trug auch sehr viel zur Güte des Stachses her,
wenn der Landbesitzer barbaren Beschrift gebraucht.
Die kleine Spanier und Weberey, die Fleiche und
Zubereitung wurden auch wenig Schonigkeit fin-
den, wenn man Aufzett und Vorzorge hierinnen
entzweinden hemmhet wüde.

Nadelkäst
der Gold- und
Silberfah-
ren,

§. 289.

Unter den Fahrtien verdienen gefordert die Gold-
und Silber-Fahrtien eine besondere Aufmerksamkeit
des Regenten; und es ist allerdings nötig, daß
vergleichen im Lande selbst angelegter werden. Denn
ob zwar hier nur eine Umwandlung des Geldes ge-
gen Gold und Silber vorgenommen scheint: so ist doch
zu erwägen, daß die Gold- und Silber-Berlen und
Spanien gemeinlich um die Hälfte teurer, oder
noch einmal so hoch verfaßt werden, als der wahr

Zach

Und Handwerkszeugen. 26;

Werk des Goldes und Güters dachten einzutragen geht dennoch ungleich mehr Gold und Güter aus dem Lande, als davor hinein gebracht wird; nach die Rechnung des Landes kostet Aufbau, indem den vergleichbaren Schriften viele Menschen empfiehlt werden können. Die Anlegung vergleichbaren Geldes hat nach am allgemeinsten Schnierigkeit; und der Landesherr hat zu deren Beförderung weiter nichts zu thun, als die Einflüsse ausländischer gold- und silbernen Beuten und Spächen zu verstören, und auf die Züchtigkeit der Habe, die gleichzeitig mit den Gehölfen des zu verschickten Gold und Güters ein nachsomes Auge zu haben.

§. 290.

Die Staatsfahnen sind gleichfalls von großer Wichtigkeit vor den Staat. Eine einzige Regierung schmückt und schenkt, die kennt so vielen Ausführungen zum mechanischen Gebrauche dienen, und den einen großen Verteilung darin; und wenn das Geld dabei außer Lohnes geht: so wird es sich an niemand auf eine beträchtliche Summe erfreuen. Danach findet man eine Schnierigkeit, die gleichen Schriften einzufügen. Besonders Chonita müssen allenthalben den heiligen Zahl machen können; und wenn man sich der oben (§. 18.) vorgebrachte Zahlen bedient, um von den in dem Lande nötigen Instrumenten und Geräthen genugsame Nachfrage zu haben: so wird man vor leicht im Stande sein, nach vorsängiger Rensuch von ihrer Güte und Geschicklichkeit die Beförderung Derselben in den Städten zu veranlassen.

§. 291.

Wenn das Land selbst welche Metalle haben kriegt: so muss man nicht unterstehen, Weingärten, Kupfer- und Eisen-Schmiede, ein Doren nebst Holz

§. 4

Staatsfahnen
sind gleichfalls
von großer
Wichtigkeit.

Staatsfahnen
sind gleichfalls
von großer
Wichtigkeit.

§. 4

§. 4

gantz anzu-
tegen fassen.

Holt wohlfel ist, anlegen zu lassen, damit auf
hierover kein Holz außer Landes gehe, und die Circu-
lation des Geltzes immer mehr befördert werde.
Eine gute Glasfabrik ist auch einem berathchlichen
Lande wünschlich, weil der Aufbau des Landes
im Glase gewiß nicht geringer ist, davor folglich eine
wichtige Summe äußerlich außer Landes geht. Zwei
aber eine Glassföhre sehr viel Holz weg nimmt; es
muß sie an solchen Orten angelegt werden, wo
das Holz ohnedem nicht wohl genutzt werden kann.
Man sollte auch Innen Eben allen solchen Fabrik
die sich Holz versenden, die Steinöfen mit zu ver-
hren, die so gebürgigsten Orten nur nicht setzen juk,
men man sich nur der Nachschlagung Mühe geben
wolle. Zu England werden alle solche Arbeiten,
und so gut die Ausführung der Metalle mit
Steinfößen vertrifft; und es ist also ein biges
Vertrift, daß sich dergleichen Fabriken nach
mit Steinöfen nicht bewerffsigen lassen.

auf die
Zeitlichen
beden zu ha-
ben.

Den kleinen
Fabriken
bei und der
ihren Maßstaf-
ten vertraut.

§. 292.

Die kleine Farbe oder Stomalte, die aus Kobald
herstet wird, findet in einem berathchlichen Lande
gleichfalls einen großen Berthich. Dennoch wird
spowrich ein Land in Deutschland seyn, wo nicht
der Kobold ya finden seyr sollte. Diese Bergart,
die wir noch nicht recht untersucht haben, if
ellentfernen ja könnte, kann, da wir immer mehr
Metall von berathchen entdecken. Ueberdies kann
man den Kobold allenthalben als ein rohes Material
zu Raupe haben. Es ist also nicht bei geringe
Güterfuß vorhanden, wozum man bei Nachsuch
des Landes und der Circulation des Geldes durch
Maledung solcher Blasfarbenwerke nicht zu leicht
kommen könnte. Eben so werden sich viele andere
Dörfern in Bergsachen und Färben zu Stande
bringen.

einigen lassen, die hier nicht alle einzeln angeführter zweiten Formen, wenn die Regierung mit einem wahren Geist gefüllt ist, die Circulation des Geldes und die Nahrung im Lande zu beförbern.

§. 293.

Um aber dergleichen Manufakturen und Fabriken einzulögen, und denselben einen guten Fortgang zu verschaffen: so müssen Maßregeln diejenigen aufzunehmen erfordern, die vom König eben in Verfolgung der Wahrheit, und zu Gründung der deswärthigen Commerien angesehen haben, nämlich eine geistige Regierung, Freyheit in der Religion und in umfassbaren oder gleichbalstigen Handlungen, Besonders aber muß der Hof in dem Maße freien, daß er eine Züchtung vor währe Verdienste und Verdienstlichkeiten habe, und die selben ohne Verhafthet und ohne das Schieffel verloren von der Abzugs-, der Parteischrift und der Verbindung abhangen zu lassen, zu beobachten pflege. Es muß bekannt sein, daß man in diesem Lande vor die Fremden geungarnen Bebraht habe, und festhe von dem Reich und der Miesang der Einheimischen nicht unterdrücken lasse. Wenn ein Land eine solche Rechenschaft hat, so braucht der Hof seinen Bertho allerlei neue Manufakturen und Fabriken einzulögen nur zu äußern: so werden sich eine Menge gesuchter Fremden einfinden, die unter weiser Direction des Hofs mit Zuverlaug der einländischen handlichen Handwerke mit allen feinen Arbeiten geschickt zu thun verstehen werden.

§. 294.

Man muß aber auch diejenigen so wohl Stimme als Einheimische, die dergleichen neue Manufakturen und Fabriken einzuziehen wüsten und nach genughafter Prüfung davon geschickt befunden worden, mit klärs

Witterung
Hintertheim
und Beschäftin
befriedigend
sozialistis
ren und Gar
keiten zu
Stände zu
bringen.

§.

5

Stimme auf die
gewünschte
Art und Gar
dungen
durch ander
fließen.

thärtiger Büchhülfte unterthänigen. Zu dem Ende mößt in dem Etat der Ausgaben des Staats höchstens eine beträchtliche Summe bereit ausgetrieben seyn. Dazu es ist eine vergleichliche Eintheilung rethen man könnte solche Ausgaben mit gar kleinen oder einem wesentlichem Aufstand zu Grunde zu bringen. Eine neue Regie von dieser Art erfordert große Kosten zu ihrer Anwendung und es ist beständige Gefahr vor den Ihnen nehmbar vorhanden, je mehr der Deut- und Nobis Nachtheite in solchen Dingen selber sind, und davon durch einen großen Sohn zum Heiß und Geschäftlich teit aufgemannt werden müssen. Es wird also leicht eine Privatperson ohne Untertheilung sich neue Werte unternehmen. Da öfters ist es nöthig daß sie der Hof auf seine eignen Kosten auflegt, und sie erst nach gutem Vorzuge der Statte gegen billige Bedingungen einer Privatperson abtritt, um sich nach dem obigen Grundbegriff der keine Gewerbe einzulassen (§. 246.). Zur benötigten Manufacturkunst welche zur Herstellung des Landes und her auswärtigen Commerzien sehr häufig eingeschafft werden müssen, ist es nöthig, auch zu weilen bis einjahr Meister zu unterrichten, damit sie vor sich selbst arbeiten können und nicht von den Belegern, die ihnen gewöhnlich wenig Respekt thun lassen, abhängen müßen. Denk geschickte Leute bleiben im neuen Lande nicht lange, wo sie nichts verdienen und vor sich bringen können. Der Hof kann dem öftig durch wegen seines Büchhusses die benötigte Manufactur nehmen. Dazu dient gut sehr, wenn es einen regelmäßigen Zollabfuhrhafen, der eben nicht von einer Handelsfahrt fern muß, behin bringen kann, daß er mit dem Manufacturier in Gesellschaft tritt. Dieser, der absehn das Recht hat, die Manufactur und den Aufstand der angelegten Manufactur einzusehen, wird so wohl vor die Scheden

der Güter des Hofs, als seher eignen, genugz
fam Vorstufe tragen.

§. 295.

Die Lombard, Adress, Schuhlässe und andere
ähnlichen Instrumenten, wo man in kleinen oder mi-
tlaßigen Summen gegen Unterfind Gelb haben
kann, dienen auch einigermaßen in Unterfügung
der Manufacturiers, daß sie sich selbst verlegen kön-
nen. Allein sie haben gemeinlich den Fehler an-
zuh., daß sie aus übermäßiger Dicke vor ihre Gü-
theit kaum den dritten oder vierten Theil des näch-
ten Werths darauf zu lehren pflegen. Es wäre also
wollgt zu wünschen, daß man sieh ihnen andere Zia-
falen zu Stande bringen könnte. Der Herr
von Schröder hat zwar zu Unterfügung der Ma-
nufacturiers und Handwerker einen so gewannten an-
wesentlichen Beschluß vorgegeschlagen, der, wenn er
in der Ausübung möglich wäre, zu diesem Grade
unterthändliche Dienste leisten würde. Wenn man nicht
leicht gewohnt, wenn man sein Project mit Gedach-
tbeschlußet, daß sich in der Ausübung unüberwin-
klich Schöpfergeistchen beschließen würden^{*)}.

^{*)} Der Zwecklag kommt darauf an, daß auf dem
Gebiete des Landesherren eine Zamo oder Landge-
fürstlicher Nachstet errichtet werden soll, an welchem
abermann keine bevoegelten und unberieglichen Ge-
ter verpfänden kann, bewegelst, bei ce daß er einen
Beschluß empfiegt, der im benen Service als haareß
Gelb reuflien kann. Ghelein es frost sich lütfet
denn, ob solche Wechel nicht mit diesem Beschluß
statt Zahlung abgenommen werden wählen; und
lobant düßt sich besonders in Anziehung der ver-
pfändeten beweglichen Güter viele Schneidgästen
absetz. Die Zamo müßte viele Nachtheile ha-
ben, um alle dieß verpfändeten Gütern aufzu-
wagzen; und wenn sie vor ihrer Güterwert fragen,
und in früher Zeit mögliche Zahlung kann welche;

lombard,
Geben- und
Verleihschüsse
hieren alde-
falls für die
Verfügung
der Kauf-
häuser

so müßte sie eben teile die Bernhard und Wilhelmstraße unter den weinen Werthe herantragen. Die Zwecke schint auch den gerrigen Stäben zu freien. Denn nur einmal Hagen hat, der Raum so gut wie weniger Nachhalt bestreut, als er im Deutschen Reich darauf antritt, die nächsten so hoch als viertes Geschäft schätzen will.

§. 295.

Berfchäfte
anderer Pro-
duktionsmo-
delli verhandeln
und verarbeiten
Gefüßen.

Es ist schon oben erwähnt worden, daß die Vermeidung der Monopole, Mepelde und vergleichbare für Zulieferung des Manufactur- und Fabrikat - Gesetzes nötig ist, wenn sie den ausländischen Commerzien und dem Handelsgesinde handelsmäßig zur Verfügung dienen sollen. Ich habe auch dagegen gleichfalls hingekracht, daß das Verbot der Einfuhr gleicher oder ähnlicher Dörten und die zu dem Ende aufzulegenden schweren Zölle, Maatten und Zuschlägen zu Verhinderung der unfaulischen Manufacturen und Landesprodukte ein sehr dienliches Mittel sind. Eben so kann bei Verbot der Zulieferer rohen Materialien, zumal, wenn sie in anderen Landen nicht mehr zu haben sind, zu diesem Zwecke gar viel beitragen. Die Feuerzeugen Elizabet in England stand durch das Verbot der Zulieferer der Welt die niederländischen Manufacturiers, daß sie selbst fernmaren, und sich in England niederlassen müssen; und höchst wurden die engländischen Manufacturen auf einmal gezwungen *).

*) Dieses Verfahren der Reichen Elizabet lehrt uns, daß sich ein weiser Regent durch den Zölle und das Schutzen des Zölles in seinem noch fehlerhaften Handelsgesetz nicht ihre machen lassen mußte. Es sahe als eine kluge Regelung ein, daß noch sie die Zulieferer des Zölles in England verbiete, so reif den die niederländischen Manufacturiers, die schon vor dem geaußerten Vorlage von allen sehr vorsichtig verarten, sich in England niederzulassen. Da

Die Engländer schreien sehr über dieses Verbot, daß nun dadurch die Nachfrage und die Einkünfte von ihren Landsgenossen gesunken warden. Um diesen Klagen abzuhelfen: so faufte die königliche Leibermann sie die Höhe ab; und daß der Herrscher zu Hofe ansiehe; so ließ sie, um die Unzertrennlichkeit ihres Freunds, in einem Raum zu geben, große harten Welle öffentlich verbranen. Lebemann sah dies als ein wichtiges und grausames Verfahren an. Die Engländer aber erreichte in der That kein Erfolg; denn als die höflichen Hosenarbeiter keine Stoffe mehr hatten: so fanden sie nach England, und brachten dafchöft die Wollmanufakturen auf ein bißchen in Flor.

३६

Man möß hier gleichfalls aus der obigen Abschaffung von den mehrjährigen Commerzien wiederholen, daß der Hof vor die Gage und Lütfestfeier der Beamten sorgen, und zu dem Elte Reglementus und Beschriften geben auch Bestau oder Beschluß gingen anordnen müsse, wie es dann auch nöthig ist, daß der Lehn der Schreiber und Geßellen in denselben Regementen bestimmt und festgelegt werde. Es ist auch daselbst schon ausgeführt worden, daß ein wohl eingerichtetes Manufacturecollege in diesem Maßnahmen vortheillichen Nutzen leßt. Dachten aberßß es ratsam, jiegene Manufacturinterpretes zu legen, die alles in eigner Person bey den Manufacturieren in Wachtung nehmen, ihre Zweckde und Chancen an das Manufacturevorscrgen erfaßt, und vom denselben Verordnungen erwartet, um anzufließen.

۱۳

Endlich ist eine genüge Aufsichtsfeier bei die Ma-nufakturiers und Schriften, als ein Beförderungs-minister dieser Gewerbe, und überhaupt des Nothrungs-landes angesehen, was nicht von geringer Würdigung

Er findet sie
plötzlich
über die Schilder
der Wege
und den Zähnen
der Richter,
bedeutlichen
symbolischen
college und
symbolischen
Urbane.

en wohl eingetretenes Manufacture collegium in dieser Aufzähler vorstehenden Dingen ließt. Besonders aber ist es ratsam, eisigen Manufacturinspektors zu setzen, die alles in einer Person von den Manufactures im Hause sichern, ihre Werthe und Chancen an das Manufacture collegium erläutern, und von denselben Verordnungen etwas zu wissen.

Endlich ist eine gewisse Zufriedenheit bei die Ma-
nufakturern und Geschäftsmännern, als ein Bedürfnis
unter dieser Gesellschaft, und überhaupt des Hochstaates,
findend ausgedrückt, was nicht von geringer Wichtig-
keit ist.

III. Ich sehe nicht, was uns erhalten könnte, außer Leuten, die durch ihre besondere Einsicht, Geschäftlichkeit, Fleiß und Mäthe um großen Nutzen des Staats wichtige Manufakturen und Fabrikate zu Grunde gebracht, und sich dabei ein aufschlussreiches Vermögen erworben haben, alterley Zeit und Vorsorge zu ertheilen, eben so gut als wir sie handeln an dem Personen jugelesen, die so wenig als ihre Verfahren, wenn man es recht untersuchen sollte, etwas nützliches vor den Staat geleistet haben; sondern welche durch die unverdiente Gunst eines Regenten oder Minister, durch gerichtliche Bescheinungen, mögen sie die Unterschranken ausstauschen Geleget haben, aber durch Blücher und andere scheinende Reize zu einer ansehnlichen Garde geworden sind, und denen wir doch gleichwohl Zeit und Blüden nicht verfagen, wenn wir glauben, daß sie höchstens aufzuführen Vermögen genug haben. Die Wirkung von dieser wenigen Achtsamkeit vor die Manufacturiers und Fabrikanten ist, daß ihre Kinder mit dem Stand und dem Gewerbe ihrer Väter, wenn dasselbe Vermögen erworben hat, nicht zu finden sind, sondern entweder durch die Schäfenschafte oder den Krieg in einen höheren Stand zu kommen suchen. Daburch aber geht noch dem Ackerboden der Manufacturiers oder Fabrikanten niemals Schaden ein, und bleibt zum Nachtheile des Staats gänzlich liegen. Dann es findet sich nicht so gleich Leute, welche Geschäftlichkeit und Vermögen genug hätten, solche wichtige Umtreitungen fort zu führen. Man könnte verschiedene Beispiele hiervon anführen, wenn es ratsam wäre.

Sie habe
niemals außer
erledigt werden

§. 299.
Was die Handwerker anstrebt, so verbüttet
auch diese, daß die Regierung alle Verfolge und
Zürfer

Geförderungsmittel vor sie anbietet. Man muß die Handvöre in Absicht auf die Vorförge der Regierung in solche einsetzen, die Bauten zum Bau fast verfrühen, und im Dienstigen, so per locacionem condicioneum erfeien, oder einem eignen Materialien gegen einen verabredeten Zahn zuverleien und verabreiten. Die ersten verlören, daß sie vorsichtig befördert werden; und in der That, da viele Landesprodukte durch dieſelben zu gut gemacht werden müssen, so sind sie dem Lande eben so nützlich, als die Münzstempels und Gabskranten; wie dann der Unterschied unter ihnen nur darauf ankommt, obſt solche Handwerke von alten Zeiten her bey uns sehr geübt haben, jene aber in neuen Zeiten erst eingeführt worden sind.

§. 300.

Ein anderer Materichal unter den Handwerken kommt darauf an, ob sie die Hauptmaterialien aus dem Lande nehmen, und ob mit den Däuren, so sie arbeiten, ein ausländischer Betrieb zu machen ist, oder ob sie die Hauptmaterialien aus fremden Landen einführen müssen, und ob ihre Däuren mit im Lande vertrieben werden. Die ersten sind auf die Art zu verneinen und zu befördern, die anden aber nur nach der Maſſe, wie es die Nachdrift des Landes erfordert. Die zu dem Ende von der Regierung zu ergriffenden Maßregeln müssen sich der die oben vorgeschlagene Zabelle gründen (§. 253.) auch welcher man ihnen so wohl den Einfall der Materialien, als ihres benötigten Handwerksgeschäfthes, dasgleichen die Gelegenheit die erforderlichen Deg. und Kosten-Arbeiten um billigen Zahn zu lassen, auf alle Art erledihen mößt. Man muß sich vor die fehlt alle Vorsichtsmaß haben, und sie werder

von nach vor
gegangen, wie
die Däuren
im Kauf
erhalten oder
nicht,

Dasgleichen
nach der
Maſſe, wie
die Lohn-
bestimmun-
gen verord-
nen, über
fremder Pro-
duktion be-
dürfen.

wer durch gewollte Verhügungen, und durch die Ausübung der eingerichteten Gedenken noch durch Ehr- und Ungerechtigkeit der geplünderten und wüstlichen Obern bestrafen lassen.

Man soll in
Städten fer-
nen Zirkeln
treiben las-
sen, und auf
den Dörfern
höhe Hand-
werke du-
cken.

§. 301.

Man muß auch überhaupt nicht gepfosten, daß die Handwerker überbauen und andere Nachbargrenzen trüben, wodurch sie an der guten Verfolgung ihres Handwerks freier und gehindert werden. Zu dem Ende sollte der Aufbau offen großen und mittelmäßigen Städten entgegen und den Gemeindesiedlungen oder neu angelegenden Dörfern überlassen werden. Nur bei kleinen Städten ist er zu dulden, als solche, da sie den Einfluß der Städte nicht erfüllen, im Grunde ohnedem blos Dörfer sind. Daß gegen man noch neue solchen Handwerken auf dem Lande zu wohnen erlaubt werden, die bey der Landwir- schaft auenthaltlich sind; und auch diese dürfen nicht die Erbautnis haben, weniger angenehmen, weil daraus abermals, da sie keine wichtige Arbeit unter die Hand bekommen, nichts als Zähmper heret.

Man muß
die Streicher
für bürdliche
Gang mit best
Gehirten
fahnen, und
Laufer zu
modest. Es
sind.

§. 302.

Es würde von großem Nutzen vor den Städten sein, wenn man die unter den Handwerken so liege, daß sie bloß bey ihrem alten geselligen Regnung, daß sie von ihren Dienstern getrennt werden, ohne Abänderung vertheilen müssen, eurem könne, und wann sie dahin zu bringen wüden, daß sie sich vermehren, ihre Arbeit ein inner schöpferischer, dauerhafter und vollkommener zu ma- chen. Der Umgang derselben mit den Gelehrten und ein engerer Zusammenhang mit derselben würde hierzu nicht wenig beitragen. Biellebte würde es zu dem Ende dienlich sein, aßmal einen Gelehrten, der in der Profil, Polizey und in dem Manufakto- und

umb Handwerks-Gütern die benötigte Erfahrung habe, zum Obermeister oder Directeur eines Handwerks zu machen. Beijagens sollte ein jedes Mitglied aus dem Stadttheile, der obgleich aus einer überflügigen Anzahl von Personen besteht, die genüglich wenig zu thun haben, die besondere Aufsicht und Direction über ethische mit einander verbandne Handwerke übernehmen. Dieser Maßregel mögliche nicht nur alles, was für Zufriedenheit und Wohlthätigkeit ihrer thun anvertrauten Handwerker ge- reichen kann, unter dem Obertheile des Manufactur- regeligt beorgen, sondern auch biesen Handwerken, nachdem er sich von der Beschaffenheit ihrer Arbeiten genugsam unterrichtet hätte, die nöthigen Erfahrungen, Mittel und Maßregeln zu ihrer großen Roff- feitlichkeit befähig am die Hand geben. Die Polizey- und Manufactur-Collegia müssten zu dem Ende Würde haben, die Befolbungen der Hand- werkerinnen eine bessere Erfahrung in der Polizey und dem Manufactur- und Handwerks- seculen erlangten, als sie iho geneniglich besitzen. Weil was sind die Manufactur-, ihrem Endreiß und Wegen nach anders, als süberhünire Polizeycollegia, die besonders die gute Ordnung und die Güte in ihrer Stadt duldigen sollten? Sodert man also wohl zu viel von ihnen?

§. 302.

Die Errichtung gater Manufactur- und Hand- werks-Schulen würde jn dieser größern Bestimmtheit der Handwerke gleichfalls nicht wenig Vorteil erzeugen. Alle unsere Schulen haben den angeheirten Fehler an sich, daß die Jugend in denselben mit Generalwissen, L. Ch. §. Lehren

Gute Gru-
ndausbildung
Handwerks-
Schulen be-
dürfen bis-
sagtemanig-
heit dopp-
falis,

274 Von dem Manufacturwesen.

feinen Vorte von benützigen unterrichtet wünsche,
sie einmal in dem bürgerlichen Leben nötig ha-
ben. Die Jugend erlangt also in den niedern Schulen
nicht den allgemeinigen Begriff, neber von den
allgemeinen Wirtschaftsregeln und diversen Pflichten,
die sie einmal als Hausevater und Bürger zu le-
isten haben, noch von solchen mechanischen
Gebrauchs- und Regeln, die im alten Handwerke
nützlich seyn, und zugleich der Jugend den Bei-
gutkünsten nützen, um derzeit ihre Handwerks-
in größere Hoffmännlichkeit sezen zu können. Alle
das sind vergleichliche Wünsche, die vielleicht erst nach
ein paar tausend Jahren in Erfüllung gehen werden.

Die Streit-
fichten der
Handwerke
bekören nicht
vor Zuliefer-
schaften vor
Manufactur-
Unternehmungen.

S. 304.

Es ist nichts mehr übrig, als daß wir noch me-
nern, daß die Streitfichten unter den Handwerken
Zahrschäden und Handwerken verschiedener Art
nach guten Grundsätzen bloß den Manufactur-
legis, feinstesiges aber den Zuliefereris sic
Entfechtigung überlassen werden sollen. Es ist
aber kaum ungereimt, Preise unter ihnen aufzuführen
und wenn die Frage ist, ob dieses oder jenes Hand-
werk dem andern Eingriffe thut, und ob es eine ge-
wisse Ware zu arbeiten befugt ist; so thumkt es
nicht auf den Begriff und die alte Gewohnheit wi-
s sondern was dem Auftragman und dem Betreuer
hunge des gesuchten Mahnungsstandes am
meisten genügt ist.

